

Fischer, Fischmeister und Fischinspektor – ein Beitrag zur Geschichte der Fischerei in der Steiermark

Von Gernot Fournier

Es genügt nicht, zum Fluß zu kommen
mit dem Wunsch, Fische zu fangen.
Man muß auch das Netz mitbringen.
China

Bei der Abfassung eines Beitrages über die Fischerei in der Steiermark für die 2. Grazer Stadtausstellung mit dem Titel „Wasser“ zeigte sich, daß der zur Verfügung stehende Rahmen nicht ausreichen konnte, um das Thema erschöpfend zu behandeln. Auch dieser Aufsatz kann und will keine Gesamtdarstellung der Fischerei aus historischer Sicht sein – er soll dennoch dazu beitragen, daß diesem nicht unwichtigen Zweig der heimischen Wirtschaft Aufmerksamkeit geschenkt werde. Gerade der heutige Zustand steirischer Gewässer läßt nur mehr erahnen, welche Bedeutung die Fischerei einst hatte – war doch die Mur in früheren Zeiten bis Graz sogenanntes Edelfischwasser. Andererseits gewährleisteten die Aktenbestände des Steiermärkischen Landesarchives einen Blick in den Kampf um eine gesetzliche Regelung der Fischerei durch eigens dazu bestellte Inspektoren und Fischmeister.

Nicht unerwähnt sei der Name Julius Wallner, der mit wissenschaftlicher Akribie sämtliche verfügbaren Akten, die auf die Fischerei in der Steiermark Bezug nehmen, sammelte, teilweise wörtlich abschrieb, jedoch die Drucklegung seiner Gesamtdarstellung des steirischen Fischereiwesens nicht erlebte. Er starb am 17. März 1914, und das Manuskript, welches im Steiermärkischen Landesarchiv als Handschrift Nr. 1727 aufbewahrt wird, ist daher in vielen Fällen heute die einzige verfügbare Quelle, da er damals verschiedene Akten als letzter einsehen konnte.

Die landesfürstliche Fischereiaufsicht

Um das Eigentumsrecht des Jagd- und Fischbannes auszuüben und nach den bestehenden Gesetzen zu überwachen, hatten schon im frühen Mittelalter sowohl die Landesfürsten als auch die großen Grundherren ihre eigenen Jäger und Fischer, die bei besonders ausgedehntem Grundeigentum einer Oberleitung unterstanden. So begegnen uns bereits sehr früh landesfürstliche Fischer mit ihren Knechten als Organe der Hofämter.¹ Allerdings wanderte der Ertrag der Fischerei in den Gewässern, in denen die Fischerei dem Landesfürsten zustand, unmittelbar in die

¹ A. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, Band III, Grätz 1846, S. 78.

Hofküche. Da eine andere Nutzung der Reviere nicht üblich war, mußte sich die Tätigkeit der Fischer auf jene Gewässer erstrecken, die einerseits edelfischreich genug waren, um den an den zahlreichen Fast- und Festtagen gleich großen Bedarf der Hofhaltung an Äschen, Forellen und Huchen zu decken, und andererseits vom Sitze des Hofes nicht zu weit entfernt lagen, so daß die Fische in möglichst frischem Zustand einlangten. So beschränkte sich die Tätigkeit der Fischer in der Steiermark auf den Murfluß und einige Seitenwässer in der oberen Steiermark und im mittleren Abschnitt etwa bis gegen Wildon. Die Enns war zu weit entfernt, zudem besaß das Stift Admont dort von alters her uneingeschränktes Fischrecht, die Mur von Graz abwärts besaß nicht mehr den Charakter eines Edelfischwassers, und Drau und Save lagen ebenfalls zu weit weg. Aber auch manche Strecken an der Mur waren bereits durch Schenkung oder Belehnung herrschaftliche Bannwässer geworden. So beschränkten sich die tatsächlich befischten landesfürstlichen Gebiete in späterer Zeit auf die Mur zwischen der Grenze des Murauer Landgerichts und der Ingeringmündung, auf einige Bäche im Murauer Bezirk, auf Teile der Pöls und der Ingering sowie auf den Murabschnitt zwischen Frohnleiten und der Wildoner Talenge. Dazu kam seit 1572 das Stück der Mürz zwischen dem Massingbach und der Allerheiligenbrücke. Da die Anzahl der Fischer verhältnismäßig groß war, unterstanden sie der Leitung des Fischmeisters, der, ursprünglich aus der Reihe der Fischer – als primus inter pares – auserwählt, die Tätigkeit der Genossen überwachte und als Vermittler diente. So war es notwendig, daß er eine gewisse amtliche Stellung erlangte, um den Fischereibetrieb aufrechtzuerhalten zu können. Er mußte auch die Reviere leistungsfähig erhalten und die rationelle Hege des Fischnachwuchses wahrnehmen. So diente er bald der Hofverwaltung als Sachverständiger, dessen Gutachten in allen Fischereiangelegenheiten eingeholt wurde, namentlich über die Zulässigkeit gewisser Fangmethoden, bei Festlegung der Schonzeiten und sonstigen damals üblichen Maßnahmen gegen die drohende Ausrottung des Bestandes. Auch hatte er eine gewisse Aufsichtspflicht über den Betrieb jener Dominien, welchen an jenen landesfürstlichen Gewässern, wo der Landesfürst sein Recht entweder gar nicht oder nur spärlich ausüben ließ, eine mehr oder minder beschränkte Mitfischerei überlassen worden war, die sie nun nebeneinander und zugleich mit den landesfürstlichen Fischern ausüben durften. Als am Beginn des 16. Jahrhunderts durch Maximilian I. und Ferdinand I. ein vielfach verzweigtes Beamtentum geschaffen wurde, erstarkte auch die Stellung des Fischmeisters in der Steiermark, dem nunmehr neben seiner engeren beruflichen Tätigkeit als erster Hoffischer auch ein festumrissenes, durch behördliche Instruktion geregeltes Aufsichtsamt über den gesamten Fischereibetrieb in den landesfürstlichen Revieren oblag.

Am 1. November 1506 bestellte Maximilian I. Caspar Gurmman zum Fischmeister für alle „unser See und Teuch, auch all Paan und Freywasser und Bäch“ im Fürstentum Steyer und erteilte ihm auch eine Instruktion, die in 13 Punkten jene Vorschriften enthielt, nach denen die Fischerei betrieben werden sollte.² Da diese in ihrer bündigen Fassung den Kern aller späteren, viel umfangreicheren Instruktionen bildete und zugleich die älteste ist, mag sie kurz behandelt werden. Sie beschäftigt sich mit dem Mindestmaß der zu fangenden Fische, den verbotenen Fangarten, den Schonzeiten und der zulässigen Netzmaschenweite. Der Begriff „Zahlfisch“ wird mit genauer Größenangabe definiert, auch für die minderwertige Koppe eine Mindestgröße gefordert. Als verbotene Zeuge werden das Grundzeug (Fischnetz, das am

unteren Saum so schweres Senkblei hat, daß die Schwimmer unter die Oberfläche des Wassers gezogen werden und das Garn am Boden streift; auch Gift, oft in Kolophonium oder Geigenharz, mit dem Fische getötet werden), die Nachtangel (viele Angelschnüre mit ziemlich großen Angelhaken, die an einer langen Leine befestigt werden, um etwa 100 Fische zu fangen) und das dicke „Gereutergarn“ (schwimmendes Reisigbüschel, aus dem die Fische wie aus Reusen nicht mehr herausfinden) genannt. Als Schonzeiten haben der März und die Zeit um St. Koloman (13. Oktober) zu gelten. Während des Äschen- und Huchenriebes (Brutzeit) ist überhaupt die Tragfischerei (Verwendung eines großen, mit Steinen beschwerten Netzes, um Fische in Mengen zu fangen) und Fletznetzfisherei (Verwendung eines Netzes mit sackartiger Erweiterung, das von zwei im Vorderteil eines Fahrzeuges stehenden Fischern mit zwei langen Stangen ausgebreitet wird) untersagt. Die Netzmaschenweite wird im Punkt 3 beziehungsweise 4 genau vorgeschrieben, auch die Reusen sollen „licht“ geflochten sein, um der Brut das Entschlüpfen zu ermöglichen. Die Bestimmungen galten ebenso für die künstlichen Fangbauten und das Eisfischen.

Über die weitere Tätigkeit Caspar Gurmmanns ist uns nichts überliefert. Sein Nachfolger im Amte war Georg Nunhofer, der am 25. April 1522 zu Wiener Neustadt den Dienstreviers als „aufgenomener“ landesfürstlicher Fischmeister ausstellte.³ Auch über ihn ist nichts Näheres bekannt. Er bekleidete sein Amt nur kurze Zeit, denn bereits 1528 begegnen wir Thoman Uebler im Amte eines Otterjägers und Fischmeisters. Er erhielt seine Instruktion am 10. Februar d. J., deren Fassung eine Erweiterung des ursprünglichen Textes darstellte, wengleich diese ebenfalls 13 Punkte enthielt.⁴ Deren Reihenfolge war jedoch geändert worden, so daß sie den Anschein erweckt, als habe die Bedeutung des Fischmeisteramtes zugenommen. Von Bezügen oder Vorteilen des Fischmeisters war keine Rede, solche wurden erst in der Instruktion von 1553 erwähnt.

Die Überwachung des Gebrauchs verbotener Fangarten sowie Fischereigeräte erstreckte sich in erster Linie auf die Mur zwischen Frohnleiten und Weißenegg bei Wildon. Es war nicht möglich, den Betrieb in allen Einzelheiten sowohl in dem Gebiet um Graz als auch im Judenburg Kreis gleichzeitig zu überwachen, so daß die Regierung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits daranging, den Judenburg Bezirk einem dort wohnenden landesfürstlichen Beamten zu unterstellen. Der Mittellauf der Mur war in zwei Teile geteilt: der obere, etwa bis Gösting reichende, der mit Mitfischberechtigungen der dort ansässigen Herrschaften belastet war, und der untere um die Stadt Graz, wo der Hof die Fischerei unmittelbar ausübte. Auf das letztere Revier hatte der Fischmeister sein besonderes Augenmerk zu richten. Er mußte auch das Eisfischen im Mühlgang am rechten Murofer überwachen, dessen halber Ertrag dem Schloßberghauptmann als Landgerichtsverwalter zustand. Auch sollte er darauf achten, daß der sogenannte Vorkauf, das war der unbefugte Handel mit Fischen aus der Mur, unterblieb. Weiters konnte er jederzeit die Fischbehälter untersuchen und darin nach verbotener Ware fahnden. Er durfte die Fische, die nicht das Mindestmaß besaßen, sofort wieder ins Wasser versetzen und für jedes Stück einen Kreuzer Strafgeld einheben – möglicherweise der einzige Barlohn für seine Aufsichtstätigkeit. Hiezu sei noch ergänzt, daß der Fischmeister daneben auch als Fischhändler tätig war und somit seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte.

³ StLA Hs. 24 (Apostelen, Clavis laudabilium antiquitatum in caesario aulae Graecensis archive repertiendarum 1730–31, Band VI, fol. 29).

⁴ StLA Patentensammlung, 1528, 10. Februar, . . .

² StLA A. Stadt Rottenmann, Sch. 1, H. 1, Beilage 8.

Ueblers Tätigkeit endete im Jahre 1552. Ihm folgte Leonhard Peysser, der am 1. Jänner 1553 die Instruktion erhielt.⁵ Sie enthielt eine Reihe neuer Bestimmungen. Das Sassfächerschlagen (Sassfächer = stehende Fangvorrichtung aus Weidengeflecht, die schräg gegen das Ufer läuft und im Flußbett durch Stangen befestigt ist) war nunmehr neben dem Landeshauptmann auch dem Schloßberghauptmann zuerkannt. Neben der bereits 1528 anbefohlenen Schonung der Klausrabben waren auch andere Vogelarten in der neuen Instruktion genannt. Der Klausrabe, der zumeist am Schloßberg nistete, war als Jagdrarität trotz seiner Schädlichkeit für die Fischerei angeführt. Da zu jener Zeit das Interesse für die Jagd bei weitem größer war als jenes für die Fischerei, enthielt die Instruktion Peyssers auch die Bestimmung, daß das jagdbare Federwild, auch wenn es dem Fischnachwuchs schädlich war, nicht verfolgt werden durfte. „Ime soll auch hiemit ernstlich aufgelegt sein das er weder summer noch wintter zeyt ausserhalb der scharmb (Kormoran) oder werich (Weihe) vnnd ander schadvogl weder wildtgenns, ändtvegl (Enten) rechuener raiger . . . nicht fahen schiessen noch achten lassen soll in khainerlay weis.“ Auch wurde dem Fischmeister in einem neuen Punkt die Hege des immer seltener werdenden Bibers auferlegt. Als Lohn für seine Tätigkeit erhielt der Beamte jährlich 40 Pfund Pfennig aus dem Vizedomamt und 20 Viertel Hafer aus dem Marchfutteramt zur Fütterung der Biberhunde, die er zu halten hatte. Da er auch Otterjäger war, bewegte sich ein Gutteil seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Jagd. Leonhard Peysser stand nicht ganz drei Jahre im Amt. Der Nachfolger, Erasmus Ellender, erhielt am 28. November 1555 seine Instruktion.⁶ Mit ihm folgte ein fachkundiger und energischer Mensch ins Fischmeisteramt, der seine Aufgaben sehr ernst nahm. Er kam von der Falkenweide und Reiherbeize her, wie häufig die Fischmeister aus dem Jägerstand genommen wurden, wenn sie nicht mehr die erforderliche Kraft zu den schwierigen Hochgebirgsjagden besaßen und einer Versorgung bedurften. Daß Ellender ein guter Jäger gewesen war, zeigt seine mehrmalige Berufung zu Hofjagden nach Niederösterreich. Er besaß ein Haus in Frohnleiten, wo er auch das Bürgerrecht erwarb. Von dort aus unternahm er unermüdlich Streifzüge entlang der Mur, die er bis in die Judenburger Gegend ausdehnte. Wie genau der Fischmeister sich seiner Aufgabe widmete, zeigte sich darin, daß die Landstände auf dem Landtag des Jahres 1564 sich veranlaßt fühlten, gegen seine Tätigkeit Beschwerde zu erheben. Die Klage über die Wegnahme von Netzen bewies jedoch nur, daß Ellender die Punkte seiner Instruktion genau, freilich zum Ärger der Betroffenen, befolgte. Damit im Zusammenhang stand wohl der Bericht am Beginn des Jahres 1565 an die landesfürstliche Regierung, worin er die Hauptmängel der damaligen Fischerei darlegte und zweckdienliche Mittel dagegen vorschlug.⁷ Vor allem drei Punkte erschienen ihm wichtig. Der erste betraf das Fächerschlagen, durch das viel Holz in den Auen verwüstet wurde. Die darin gefangenen Fische waren für den Hof verloren, da viele junge Äschen und Forellen dabei waren, die man jedoch nicht wieder ausließ, „denn dort hat einer einen bruder, da einer eine schwester, da sonst einen guten freund oder gönner, denen schicken sie es heimlich in säcklein zu“. „Kein Wunder also, wenn die Mur veröde.“ Der zweite Punkt betraf das Gerstechen, welches in der Nacht betrieben wurde. Drei bis vier Leute standen in einem Schiff und stachen bei Fackelschein nach den Fischen. Da der Ger aber oft abglitt, verletzten sie eine große Anzahl von Fischen, die im Wasser bald zugrunde gingen. Der dritte Punkt bezog sich auf den Unfug, mit Schiffen die

⁵ StLA Hs. 935.

⁶ StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1555 XI 28).

⁷ StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1565 V 29 und 1565 XI 15).

verborgensten Standplätze aufzusuchen, um mit dem Grundzeug die besten Setzfische zu fangen. So fügte man dem Nachwuchs großen Schaden zu. Er verlangte auch nach der Möglichkeit der Bestrafung solcher „Verbrecher“. Das gutgemeinte, aber unerfüllbare Verlangen nach unmittelbarer Strafgewalt kennzeichnete den wunden Punkt in der amtlichen Stellung des Fischmeisters. Dieses Memorandum war die letzte Leistung Ellenders – er starb im September 1565, noch bevor seine Anträge erledigt worden waren. Seine Mühe war jedoch nicht umsonst gewesen. Die Errichtung einer Hofhaltung und besonderer Regierungsbehörden für Innerösterreich in Graz beim Regierungsantritt Erzherzog Karls II. im Jahre 1564 ließ schon an und für sich die landesfürstliche Ingerenz auf alle Zweige der Verwaltung im Lande erstarken, insbesondere die Hofkammer als Verwalterin des landesfürstlichen Güterbesitzes, der Regalien und Gefälle entwickelte nunmehr regere Tätigkeit und wandte auch der Fischerei erhöhte Aufmerksamkeit zu.

Da Ellenders Tod kurz vor Beginn der Schonzeit der Forellen eingetreten war, bestellte der Vizedom zunächst zwei Grazer Fischer, Georg Lerch und Vinzenz Zott, als provisorische Aufsichtsorgane für die Mur.⁸

Nach der eingehenden Beratung über das Memorandum des verstorbenen Ellender ging ein Bericht an Regierung und Kammer. Nach genauer Untersuchung kam man gemeinsam zu dem Schluß, daß in Zukunft zwei Fischmeister für die Steiermark aufzunehmen wären. Nach weiteren Beratungen und Verhandlungen, die sich bis August 1566 hinzogen, konnte endlich am 26. August der Antrag auf Bestellung zweier Fischmeister, auf Erteilung getrennter Instruktionen und Verbot der Fischausfuhr (Edelfische aus der Mürz) nach Niederösterreich dem Landesfürsten unterbreitet werden. Mit Reskript vom 1. September wurden die Vorschläge genehmigt, wobei das Ausfuhrverbot allgemein, ohne Nennung des Landes, ausgesprochen wurde.^{8a} Damit wurde das Fischmeisteramt in zwei Bezirke zerlegt – den in der oberen Steiermark um Judenburg und den in der mittleren oder, wie es später hieß, in der Untersteier um Graz. Sechs Bewerber hatten sich gemeldet, drei Fischer von Beruf, darunter der Lehrmeister Ellenders, also sicher ein hochbetagter Mann, ein Bürger aus Frohnleiten und Schüler Ellenders, ein verabschiedeter Hartschier (Leibgardist) Ferdinands I. und ein alter Jägerknecht. Die fachliche Tüchtigkeit spielte eine untergeordnete Rolle, der Dienst galt als Versorgung für abgelebte Greise. So wurden der alte Jägerknecht Hans Piber und der ehemalige Hartschier Hans Seltzam aufgenommen. Statt letzterem war wohl der Grazer Fischhändler Veit Fellner in Betracht gezogen, jedoch wieder fallengelassen worden. Ersterer erhielt die Untersteier, letzterer die obere Steiermark zugewiesen.

A. Die Fischmeister der Untersteier

Der erste Fischmeister, Hans Piber, hatte eine Zeitlang als Weinbereiter bei der Landschaft und als Knecht bei verschiedenen Herrschaften gedient. Er brachte also beinahe keine Fachkenntnisse mit und erhielt die Instruktion am 9. September 1566.⁹ Diese diente als Grundlage für alle späteren. Noch war er dem Landeshauptmann und Vizedom unterstellt, doch änderte sich das Verhältnis, da die innerösterreichische Regierung und Hofkammer die Aufsicht über die Hoheitsrechte über-

⁸ StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1565 X 31).

^{8a} StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1566 IX 1).

⁹ StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1567 VIII 22).

nahmen. Am 22. August 1567 wurde daher der Ausdruck „Landeshauptmann“ durch „Regierung und Kammer“ ersetzt. Der Punkt über die Mindestlänge der zu fangenden Koppen wurde als belanglos weggelassen. Das Fischen mit dem Tragl war nur mehr solchen Parteien zugestanden, die von altersher dieses Recht besaßen. Der Punkt über das Fischen in den Mühlgängen bei Graz und über das Eisfischen war erweitert worden und deutlicher formuliert. Die Strafgewalt des Fischmeisters bei der Visitation der Fischbehälter war beseitigt. Er mußte die Übertreter bei der vorgesetzten Behörde anzeigen, die dann die Bestrafung aussprach. Die Hälfte der eingekommenen Geldstrafe fiel dem Vizedom zu. Die neuen Punkte waren dem Punkt 13 angeschlossen. Verwiesen wurde auf Fischtaxe und Satzung, die durch Generale verkündet waren. Damit sollte die Preissteigerung hintan gehalten werden. Auch das Ausfuhrverbot war angeführt. Neu war die Bestellung je zweier Hof- und Regierungsfischer an der Mur bei Graz, die die Regierungs- und Kammerräte stets mit Fischen zu versorgen hatten. Sie durften anfänglich nur mit Schnur und Angel fischen und unterstanden der Aufsicht des Fischmeisters. An Bezügen wurden Hans Piber jährlich 32 Gulden aus dem Vizedomamt und 20 Viertel Hafer für die Biberhunde angewiesen. Dazu kam noch die Zuwendung des „schlechten Kienholzes“, das der Fischmeister auffangen und behalten durfte, wenn es zu Wasser- und Uferarbeiten nicht mehr taugte.

Pibers Tätigkeit dauerte rund zehn Jahre und war von geringem Erfolg. Er wurde im Juli 1576 „um des befundenen . . . unfleisses, daß er seinem dienst hinlässig und nicht der notdurft beiwohnet“ entlassen. Dennoch fand er kurz darauf wieder Anstellung als Fischmeister in der Obersteier.¹⁰ Zur Einführung seines Nachfolgers, des Jakob Lerch, erschien am 18. Juli 1576 ein Generale, das die Verbote erneut einschärfte und den Pfarrern auftrug, es von den Kanzeln zu verkünden.¹¹

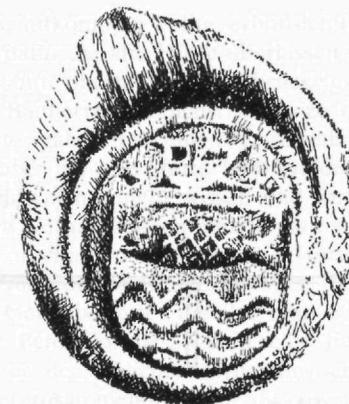
Aber auch Lerch blieb nur kurze Zeit. Noch immer galt die Fischmeisterei als Versorgungsposten. Der gewesene Leibtrabant des Erzherzogs, Hans Clarmann, erhielt am 11. Februar 1577 seine Instruktion.¹² Darin wurde vor allem das Legen der Nachtschnüre allen mit Ausnahme der Hof- und Regierungsfischer verboten. Diese Bestimmung gestattete also jenen – wohl im Interesse einer reicheren Versorgung der erzherzoglichen Küche und der hohen Beamten mit Fischen – eine sonst streng verbotene Fangart. Mit Clarmann war man auch bald wieder unzufrieden, so daß er im Oktober 1578 des Amtes enthoben wurde.

Nun endlich wurde ein erprobter und bewährter Fischer mit dem Amt des Fischmeisters betraut. Vinzenz Zott, den wir 1565 bereits als provisorisches Aufsichtsorgan kennengelernt hatten, erhielt am 13. Oktober 1578 seine Instruktion.¹³ Er hatte in der Zwischenzeit als Hoffischer gedient, besaß vollste Fachkenntnis und verstand es, das Amt nicht nur zu behaupten, sondern auch den Nachkommen zu vererben, so daß es bis in das 17. Jahrhundert in der Familie blieb.

In der Zwischenzeit war die Verwaltung des landesfürstlichen Güterbesitzes um Graz, zu dem auch die Murfischweiden gerechnet wurden, an ein eigenes Amt, das Hubamt, gelangt, und demgemäß wurde der Fischmeister dem Hubmeister in erster Instanz unterstellt, während die zweite Instanz nach wie vor die Kammer blieb. Der Fischmeister hatte nunmehr auch den Sekretarien der Regierung und der Kammer die Fische anzubieten.



Abb. 1:
Siegel des Vinzenz Zott (1584)



Siegel des Peter Zott (1608)

Vinzenz Zott behielt, wie alle seine Nachfolger, sein bürgerliches Gewerbe als Fischhändler bei. Einerseits mußte er als Amtsperson den Fischhandel überwachen, andererseits war er als berufsmäßiger Händler bestrebt, stets die besten Fische anzubieten. Das bedingte manchen Konflikt, da er unbefugte Verkäufer oft mit wenig dienstlicher Strenge beanstandete. Der Adel beschwerte sich sogar hochhoffiziell, so daß sich der Landesfürst veranlaßt sah, der Hofkammer aufzutragen, den Fischmeister in seine Schranken zu weisen. Auf einer anderen Seite hatte Zott mehr Erfolg, denn er konnte den Einfluß des Hubmeisters, was die Sassfächer anlangte, weitgehend mindern, so daß der betreffende Punkt der Instruktion geändert wurde, „daß die Aufsicht über die Murfischerei ihm und dem Fischmeister zustehe, doch darunter das meiste Zusehen dem Fischmeister gebühren soll.“

Auch bewarb sich Zott im Jahre 1589 um die Stelle des Fischmeisters im Mürztal, nachdem Peter Ebner gestorben war.¹⁴ Allerdings hatte er keinen Erfolg. Wahrscheinlich starb Vinzenz Zott im Jahre 1605, da im Juni 1606 von der Witwe Barbara die Rede ist.¹⁵ In seinem Amte folgte Peter Zott, wahrscheinlich sein Sohn. Kurz nach seinem Amtsantritt bewarb er sich um die Errichtung einer neuen Fischhütte, da die alte bereits baufällig war.¹⁶ Darin hatten bereits die Vorgänger gewohnt, und darin waren die Behälter zur Aufbewahrung der Fischvorräte für den Hof untergebracht. Diese Hütte stand am linken Murufer unterhalb der Murbrücke, deren Holzwand sie im Norden berührte. Im Süden grenzte sie an die städtischen Fleischbänke, und die Behälter ragten in die Mur hinaus. Peter Zott spekulierte mit dem Gedanken, auf diese Art und Weise die noch durchaus brauchbare Hütte billig zu erwerben. Der Plan der neuen Fischhütte liegt den Akten bei.¹⁷ Sie enthielt das Zimmer und die Küche des Fischmeisters, die Fischbank, ein kleines Zimmer für „fremde Fischer“ sowie zwei weitere Kammern und einen „Altan zur Aufziehung der

¹⁴ StLA HK 1589 Oktober 28 (dieser Akt und folgende befinden sich in einem Sonderbestand der Hofkammerakten, der aus drei Faszikeln besteht und von 1569 bis 1746 reicht – HK Fischakten – zitiert als Zusatz zur Aktbezeichnung: FA).

¹⁵ StLA HK 1606 Juni 28.

¹⁶ StLA HK 1606 August 16, 1610 März 89, 1611 Juni 55, 1611 Dezember 28, 1613 August 69 (alle FA).

¹⁷ StLA HK 1606 August 16 (FA).

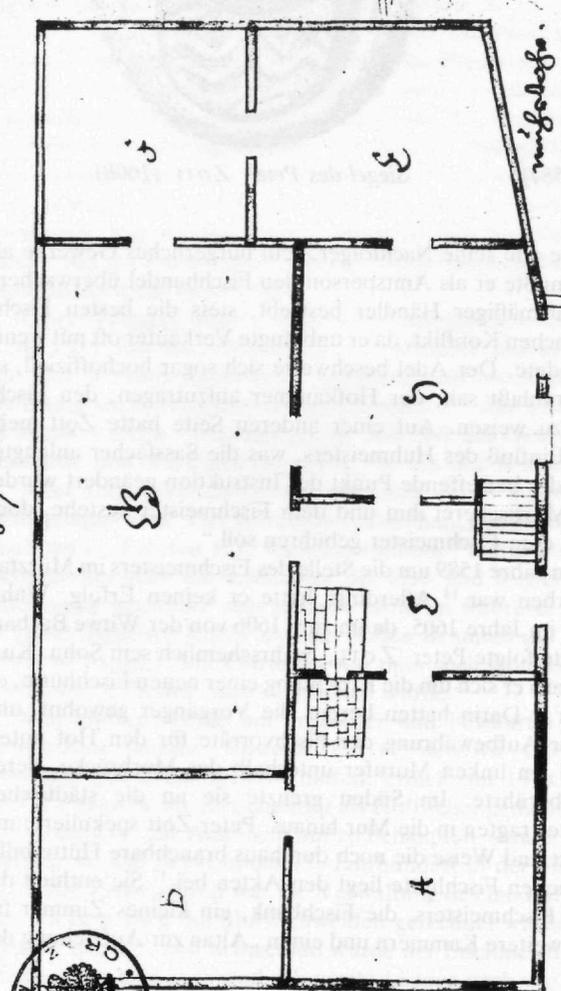
¹⁰ StLA I. Ö. Kammer, K. 179, H. 36 (1579 X 2).

¹¹ StLA Patentensammlung, 1576, 18. Juli, Graz.

¹² StLA I. Ö. Kammer, K. 179, H. 5 (1577 II 11).

¹³ StLA I. Ö. Kammer, K. 179, H. 5 (1578 X 13).

misofjbrand.



Christen

misofafa.

A ist die Fischweide im Inneren
 B ist die Fischweide im Außen
 C ist die Fischweide im Außen
 D ist die Fischweide im Außen
 E ist die Fischweide im Außen

Abb. 2:

Plan der neuen Fischhütte (StLA HK 1606 August 16)

Kälter“. Da keine Stelle für die Bausumme aufkommen wollte, erbot sich Peter Zott, den Bau selbst zu finanzieren, wenn ihm dafür die alte Hütte überlassen werde. Im März 1610 wurde ihm gestattet, eine neue Hütte oberhalb der Murbrücke errichten zu lassen. Natürlich lag es im Interesse des Bauherrn, möglichst wenig zu investieren – statt zweier Räume für den Fischmeister gab es nur einen –, so daß die Hütte schließlich nur 402 Gulden kostete. Da aber die alte Hütte 1000 Gulden gekostet hatte, wollte der Fiskus von dem Geschäft nichts mehr wissen und forderte eine Aufzahlung von 400 Gulden. Nach langen Verhandlungen einigte man sich auf die Aufzahlung von 100 Gulden mit dem Vorbehalt, daß er die alte Hütte abtreten müsse, wenn die neue im Fall der Änderung der Wasserverhältnisse unbrauchbar wäre. Somit besaß er eine Wohn- und Gewerbestätte, die ihn bloß 502 Gulden gekostet hatte und zudem sehr günstig lag. Peter Zott besaß auch selbst Fischweiden in der Mur in und bei Graz, für die er den üblichen Grundzins erlegte. Im Hubamtsurbar ist vermerkt, daß er zwei zusammenhängende Fischweiden innehatte.¹⁸ Die erste begann am linken Murerfer bei der Murbrücke und reichte bis zur sogenannten Mitterwiese, die zum Gallerhof gehörte; dort begann die zweite, die Schwärdische Fischweide genannt, die bis an den Tiergarten oder die Hofwiese und an die Vatersdorfer (Liebenauer) Au reichte. Beide erstreckten sich nur bis zur Flußmitte, der „Aufahrt“, wie es im Urbar heißt (für „Naufahrt“ = Stromstrich, Mitte). Für die obere Strecke zahlte er 8 Maßl Gründel (auch Grundel, Gründling, Grepling = ein 10 bis 15 cm langer Karpfen), für die untere 4 Maßl. Am rechten Murerfer hatte er später noch eine Fischweide, für die er 10 Maßl Grundeln zahlte. Neben seinen Pflichten als Fischmeister, wie Ansage der Schonzeiten, Visitation der Netze, Entgegennahme der eingelieferten Fische, Überwachung der Fischhändler und der zum Markte kommenden Fischverkäufer, war er auch als Biberjäger tätig. Als Erzherzog Ferdinand II. im Jänner 1613 nach Wien reiste, wurden auf dem Hin- und Rückweg große Biberjagden „zu dero fürstlicher lust“ an der Mur abgehalten, bei denen Peter Zott und 7 Knechte fünf Tage hindurch „mit schiff und biberzeug“ zu tun hatten und dafür 34 Gulden an Kosten verrechneten.¹⁹

Der Bedarf der Hofhaltung an Fischen war stets groß. In der Zeit vom 1. März 1615 bis zum 30. April 1616 hatte Peter Zott allein an den Hof geliefert: 20 Zentner 3 Pfund Hechte, 57 Zentner 59 Pfund Karpfen, 8½ Pfund Forellen, 80½ Pfund Huchen, 2 Zentner 63 Pfund Barben, 24 Pfund Äschen, 4 Zentner 40 Pfund Welse, 40 Pfund frischen Hausen, 7 Zentner 85 Pfund Nasfische (auch Nase, Näsling = karpfenartiger Speisefisch), zusammen also 94 Zentner und 23 Pfund.²⁰ Da viele Fische von weit her nach Graz gebracht wurden, waren auch Zölle und Mauten zu bezahlen. Peter Zott beantragte die Befreiung derartiger Transporte von den Gebühren, was auch mit Patent vom 10. Oktober 1616 bewilligt wurde.²¹

Als Peter Zott im Jahre 1618 um Gehaltserhöhung einkam, wurde er damit abgewiesen. Zwei Jahre später vollzog sich der bedeutungsvolle Umschwung im landesfürstlichen Güterbesitz um Graz, der Verkauf des Hubamtes an Hanns Ulrich von Eggenberg.²² Zunächst blieben die landesfürstlichen Fischweiden davon ausgeschlossen. Peter Zott erhielt drei landesfürstliche Teiche bei Wundschuh zum

¹⁸ StLA Stockurbare, Sch. 24, H. 63.
¹⁹ StLA HK 1613 August 26 (FA).
²⁰ StLA HK 1616 Oktober 19 (FA).
²¹ Ebenda.
²² StLA HK 1620 März 37 (FA).

Genüsse auf Lebenszeit.²³ Mit dem Verkauf des Restes der Hubamtsgüter waren 1622 sämtliche landesfürstlichen Gewässer um Graz herrschaftliche Privatwässer geworden.

Diese Ereignisse mußten natürlich auch einschneidende Folgen für die amtliche Tätigkeit des Fischmeisters haben. Die Instruktion, die Peter Zott am 22. Februar 1621 erhielt, war so vielseitig, eingehend und zutreffend, daß man sie eine gediegene, auf der Höhe jener Zeit und der damals geltenden Anschauungen und Erfahrungen stehende Arbeit nennen könnte, die von keiner späteren in sachlicher Hinsicht übertroffen wurde.²⁴ Das Gerstechen war ausdrücklich verboten, der Verkauf von Fischen und Krebsen entlang der Mur zwischen Bruck und Wildon war untersagt bzw. nur nach Anmeldung beim Fischmeister gestattet, das Eisfischen auf den Gängen und Lahnen entlang der Mur war nur mit Wissen und im Beisein des Fischmeisters gestattet. Zu den geschützten Vogelarten zählte nunmehr auch das Rohrhuhn, und die Jagd auf Biber oder selbst die Zerstörung deren „Geläger“ wurde der Regierung angezeigt. Neu war die Festsetzung bestimmter Geldstrafen für das Übertreten der Verbote. Gänzlich verboten waren auch alle „ungewöhnlichen“ Fangzeuge, wie Rach- oder Treibnetze (kleine Fischnetze), Waten (große Zugnetze aus zwei Wänden und einem Sack in der Mitte), Grund- und Rinngarne (eingehängte schwimmende Netze ohne Belastung). Die Ausübung des Fischfanges sollte möglichst eingeschränkt werden, Bürgern und Handwerkern der Städte und Märkte wurde dies sogar untersagt. Von großer Einsicht zeugte der Passus, daß selbst Grundeln und Pfrillen während der Laichzeit geschont werden sollten. Der Beginn der Schonzeit selbst wurde nicht auf einen bestimmten Tag fixiert, sondern das Ansetzen des Rogens wurde jedes Jahr beobachtet und danach die sechswöchige Schonzeit von den Kanzeln verkündet.

Somit hatte der Fischmeister eine vielseitige und umfangreiche Tätigkeit zu entfalten. Seine Position war insofern wesentlich verbessert, als er für nicht maßhältige Fische sofort Straf gelder einheben und in Fällen in flagranti ertapten Fischrevells das Fischzeug und den Fang konfiszieren durfte, freilich nicht dem Adel gegenüber.

Als Peter Zott um eine Neuausfertigung der Instruktion bat, da er seine erste verloren hatte, wurde der Mittelsrat Pemperger, der als letzter die Hubmeisterwürde bekleidet hatte, mit dieser Aufgabe betraut.²⁵ Er starb aber, bevor er die Arbeit vollendet hatte, so daß die Sache weitere Jahre dauerte, bis endlich im Jahre 1626 die neue Instruktion fertig war.²⁶ Der Fischmeister unterstand nunmehr direkt der Hofkammer. Da diese jedoch keine Exekutivgewalt besaß, war der Fischmeister auch gezwungen, sich einer politischen Behörde zu unterwerfen.

Peter Zott blieb bis etwa Ende 1626 oder Anfang 1627 in seinem Amt. Wahrscheinlich zog er sich seines Alters wegen zurück, behielt aber die Betreuung der Biberhunde bei. Im Jänner 1627 erhielt er die Kammerfischweide am rechten Murufer – etwa zwischen dem heutigen Lendkai und der Radetzkybrücke. Dank seiner Beliebtheit war es möglich, daß ihm sein Sohn Mathias Zott im Amte nachfolgen konnte.²⁷ Dieser erhielt am 2. Jänner 1628 seine Dienstinstruktion.²⁸ Da

²³ StLA HK 1621 August 24 (FA).

²⁴ StLA HK Sach, K. 49, H. 11.

²⁵ StLA I. Ö. Kammer, K. 196, H. 15 (1621 IX 2).

²⁶ StLA Patentensammlung, 1626, 7. Februar, Graz.

²⁷ StLA HK 1627 Jänner 64 (FA), 1627 Juli 100 (fehlt) und 1627 August 101.

²⁸ StLA HK 1628 Jänner 116 (FA).

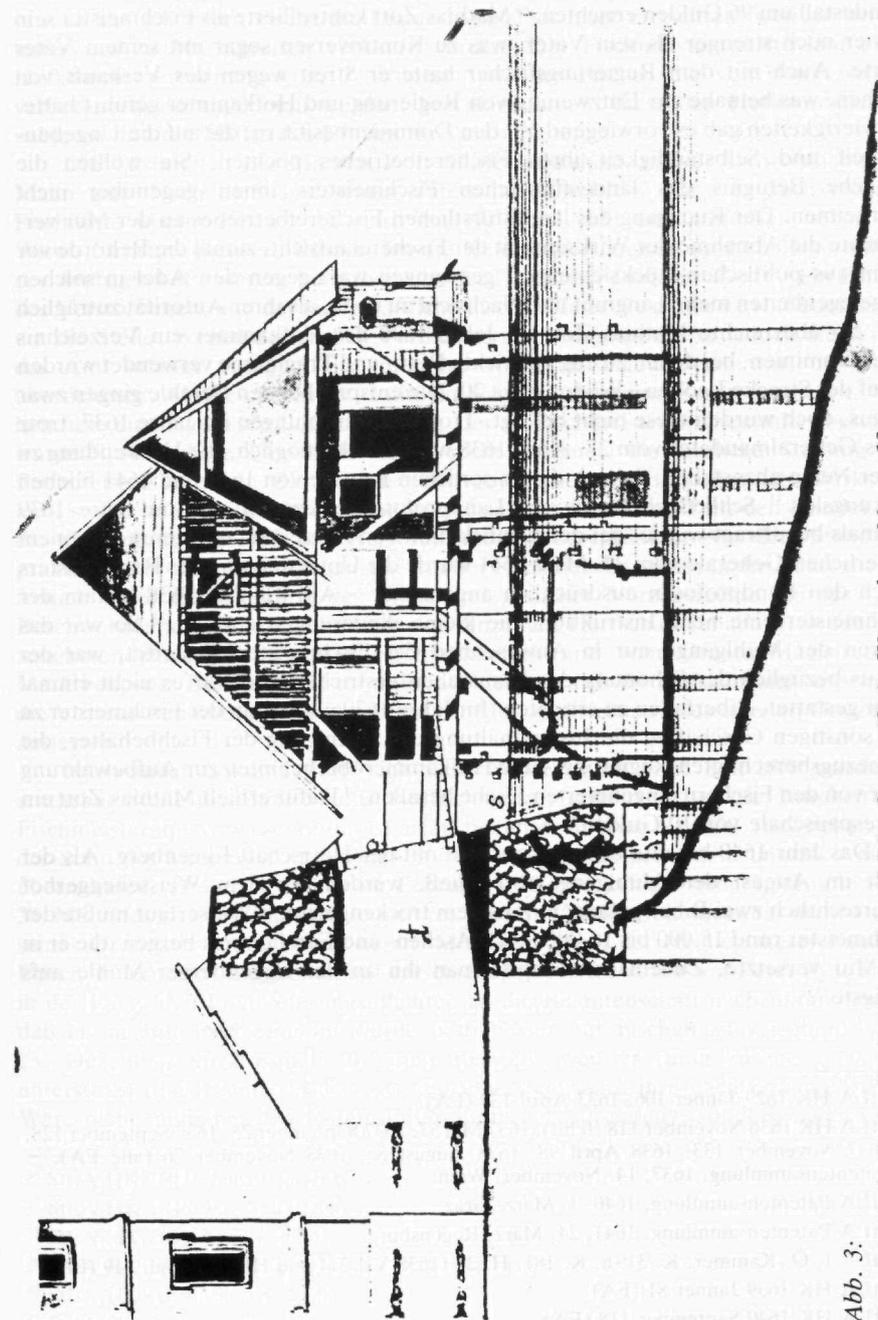


Abb. 3:
Querschnitt durch die Fischerhütte (StLA LBD, Grazer Kreis, Wasserbau, Mappe 13,
Nr. 11/5)

der Vater die alte Fischhütte bewohnte, bezog er die neuerbaute nördlich der Murbrücke. Nach seiner Heirat, für die er vom Hof ein Hochzeitsgeschenk in der Höhe von 15 Gulden erhalten hatte, wurde ihm die Hütte zu klein, so daß er um einen Zubau ansuchte. Die Hofkammer ließ deshalb einen neuen Wohnraum und einen Hundestall um 96 Gulden errichten.²⁹ Mathias Zott kontrollierte als Fischmeister sein Revier noch strenger als sein Vater, was zu Kontroversen sogar mit seinem Vater führte. Auch mit dem Regierungsfischer hatte er Streit wegen des Verkaufs von Fischen, was beinahe zur Entzweiung von Regierung und Hofkammer geführt hätte. Schwierigkeiten gab es vorwiegend mit den Dominienbesitzern, die auf die Ungebundenheit und Selbständigkeit ihres Fischereibetriebes pochten. Sie wollten die amtliche Befugnis des landesfürstlichen Fischmeisters ihnen gegenüber nicht anerkennen. Der Rückgang des landesfürstlichen Fischereibetriebes an der Mur verursachte die Abnahme der Wirksamkeit der Fischereiaufsicht, zumal die Behörde vor allem aus politischen Rücksichten oft gezwungen war, gegen den Adel in solchen Angelegenheiten mehr Langmut und Nachsicht zu üben, als ihrer Autorität zuträglich war. So überreichte Mathias Zott im Jahre 1636 der Hofkammer ein Verzeichnis jener Dominien, bei denen zu eng gestrickte Rinn- und Traglarne verwendet wurden – auf der Strecke Leoben–Wildon etwa 20. Die entsprechenden Befehle gingen zwar hinaus, doch wurden diese nicht befolgt. Trotz Wiederholungen im Jahre 1637, trotz eines Generalmandates vom 27. April 1638 war es nicht möglich, die Verwendung zu enger Netze abzustellen.³⁰ Auch die kaiserlichen Patente von 1640 und 1641 blieben wirkungslos.³¹ Schließlich wurde der Landprofose beigezogen, der im Jahre 1639 erstmals beauftragt wurde, bei der Konfiskation von Netzen zu assistieren. In einem kaiserlichen Generale vom 24. März 1641 wurde die Unterstützung des Fischmeisters durch den Landprofosen ausdrücklich angeordnet.³² Am 21. Juli 1638 bekam der Fischmeister eine neue Instruktion, die kleine Änderungen enthielt.³³ So war das Leeren der Mühlgänge nur in Anwesenheit des Fischmeisters gestattet, war der Passus bezüglich der Schonung der Klausrabben gestrichen und war es nicht einmal mehr gestattet, Biberfallen zu errichten. Im Jahre 1639 übernahm der Fischmeister zu den sonstigen Geschäften die Instandhaltung und Reinigung der Fischbehälter, die die bezugsberechtigten Regierungs- und Hofkammeroberbeamten zur Aufbewahrung ihrer von den Fischern eingelieferten Fische besaßen.³⁴ Dafür erhielt Mathias Zott ein Jahrespauschale von 10 Gulden.

Das Jahr 1640 brachte erneut Konflikte mit der Herrschaft Eggenberg. Als der Fürst im August den Mühlgang leeren ließ, wurden vor dem Weisseneggerhof widerrechtlich zwei Biber gefangen. Aus dem trockengelegten Wasserlauf mußte der Fischmeister rund 15.000 bis 18.000 Stück Äschen- und Forellenbrut bergen, die er in die Mur versetzte. Zudem beschimpfte man ihn an der Eggenberger Mühle aufs heftigste.³⁵

²⁹ StLA HK 1629 Jänner 106, 1633 April 139 (FA).

³⁰ StLA HK 1636 November 118 (fehlt), 1637 Mai 57, 1637 September 25, 1637 September 128, 1637 November 133, 1638 April 98, 1638 August 86, 1638 November 76 (alle FA). – Patentensammlung, 1637, 14. November, Wien.

³¹ StLA Patentensammlung, 1640, 1. März, Graz.

³² StLA Patentensammlung, 1641, 24. März, Regensburg.

³³ StLA I. Ö. Kammer, K. 319 a, K. 181, H. 21 (1638 VII 21) und HK 1638 Juli 149 (FA).

³⁴ StLA HK 1639 Jänner 81 (FA).

³⁵ StLA HK 1640 September 118 (FA).

Aber auch Ausnahmebestimmungen der Hofkammer selbst – der Fischmeister durfte während des Äschenstriches an zwei Tagen in der Woche mit der Schnur fischen – trugen nicht gerade dazu bei, den Fischbestand zu verbessern oder gar zu vermehren. Eine weitere Schwierigkeit lag in der Überwachung der Transporte, da oftmals die schönsten Fische die Landeshauptstadt nicht erreichten, weil sie bereits unterwegs zu Marktpreisen verkauft wurden. Der Fischmeister durfte laut einer Hofkammerverordnung vom 7. August 1643 die Fische, die von den Fischern verbotenerweise angeboten wurden, beschlagnahmen, diese den Hofkammerräten anbieten und die Hälfte des Erlöses für sich behalten.³⁶

Die Tüchtigkeit des Mathias Zott führte bald dazu, daß er als wohlhabender Mann galt. Nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1642 hatte er auch die alte Fischhütte übernommen.³⁷ Er starb am 17. April 1651 und hinterließ neben der Witwe Christine mehrere Kinder. Da die Kinder aber noch zu jung zur Übernahme der Amtsgeschäfte waren, bewarben sich der Hoffischer Joachim Zott, ein Bruder des Verstorbenen, und der landschaftliche Fischer Hans Sedlmeyer (Sedelmaier) um die Stelle. Wegen der großen Verdienste ihres Mannes durfte jedoch die Witwe das Amt solange ausüben, bis einer der Söhne herangewachsen war, um es zu übernehmen. Als Geschäftsleiter sollte ihr Schwager Joachim Zott fungieren.³⁸ Sie heiratete einen gewissen Lorenz Eder, der als Fischmeisteramtsverwalter bestätigt wurde.³⁹ Alle diese Umstände waren nicht geeignet, die amtliche Stellung des Fischmeisters zu heben. Bar jeder Exekutivgewalt, schmolz die polizeiliche Wirksamkeit, sodaß sich die Tätigkeit vor allem auf den geschäftlichen Teil, den Handel und die Versorgung der Hof- und Regierungsstellen, beschränkte. Aus dem Stand der praktischen Fischer hervorgegangen, trat der Fischmeister wieder in die Reihe dieser, freilich unter Beibehaltung des Titels und mancher Vorzugsrechte, zurück. Die Beschwerden kamen nunmehr nicht von einzelnen Herrschaftsinhabern, sondern in zunehmendem Maße von den Fischverkäufern und vom Grazer Magistrat als Marktbehörde. Die Fischmeister mißbrauchten nämlich ihr Aufsichtsamt, indem sie die Vorschriften über den Fischverkauf zur Monopolisierung ihres eigenen Gewerbes auslegten.

Nach außen dokumentierte sich diese Änderung im Titel. Seit 1650 wurde an amtlicher Stelle die Bezeichnung Hoffischermeister geführt. Über die Tätigkeit des Fischmeisteramtsverwesers Eder ist nichts bekannt. Er blieb bis 1659. Inzwischen war der Sohn des Mathias Zott – Peter Zott – alt genug geworden, um das Amt zu übernehmen. Dieser heiratete im Februar 1659 und erhielt seine Instruktion am 28. März des gleichen Jahres.⁴⁰ Jedoch reichte seine Tätigkeit keineswegs mehr an die seines Großvaters oder Vaters heran. Mit ihm begann der Abstieg dieser Familie. Durch dauernde Streitigkeiten mit verschiedenen Herrschaften war Peter Zott kaum in der Lage, den Fischlieferungspflichtigen an die Beamtenschaft nachzukommen, so daß er im Juli 1665 ermahnt wurde, sich besser mit Fischen zu versehen.⁴¹ Am 13. Dezember 1672 erhielt er einen Verweis, weil er ruhig zusehe, ja selbst unterstütze, daß fremde Fischer aus der Obersteiermark ihre nach Graz gebrachte Ware nicht mehr bei den Räten und Sekretarien „ansagten“, sondern anderweitig

³⁶ StLA HK 1643 August 15 (FA).

³⁷ StLA HK 1646 August 11 (fehlt).

³⁸ StLA HK 1651 April 28 (FA).

³⁹ StLA HK 1651 Juli 44 (FA).

⁴⁰ StLA HK 1659 März 108 (FA).

⁴¹ StLA HK 1665 Juli 21.

verkauften.⁴² Bald danach verschwindet sein Name aus den Akten, ohne daß wir erfahren, ob er starb oder seines Amtes enthoben wurde. 1676 wurde das Fischmeisterhaus abgebrochen, so daß es wahrscheinlich ist, daß die Familie Zott die Stätte ihres bisherigen Wirkens verlassen hatte.⁴³

Der Nachfolger im Fischmeisteramt, Balthasar Schwaiger, wird im Jahre 1675 erstmals genannt.⁴⁴ Er kam bereits Anfang Oktober d. J. bei Beginn der Forellenschonzeit mit dem Stift Vorau in Konflikt, da dessen Fischer unterhalb von Peggau an die 100 Reusen stehen hatten, die entfernt werden mußten. In Fischmarktsangelegenheiten gab es ebenfalls Streit, diesmal mit dem Stadtmagistrat, so daß ihm der Dienst erschwert wurde. In diese Zeit fiel auch die Prüfung und Regelung der von den Herrschaften an der Mur ausgeübten Herrschaftsrechte. Die Aktion brachte zwar nicht den gewünschten Erfolg, sicherte dem Fischmeister aber das ungestörte Mitfischrecht zu. Schwaiger starb Anfang 1679. An seine Stelle trat Johann Adam Pistl.⁴⁵ Eine Instruktion wurde ihm erst am 1. März 1689 gegeben, da man wahrscheinlich zunächst das Ergebnis der Untersuchung über die Fischereirechte an der Mur abzuwarten hatte. Auch er kämpfte unentwegt gegen die Praktiken verschiedener Herrschaften entlang der Mur. Mit dem Gute Grabenhofen führte er den Kampf erfolglos und zu eigenem Schaden.⁴⁶ Da er die Rückstellung der beschlagnahmten Netze beharrlich verweigerte, wurden ihm im Jahre 1709 die Suspendierung vom Dienst und eine Geldstrafe in der Höhe von 75 Gulden angedroht. Möglicherweise waren seine Geschäftsinteressen schuld, daß er sich sogar den Tadel der Behörde zuzog. Man beschuldigte ihn, daß er bei der Ankunft der Fischlieferungen aus den Kameralrevieren der Obersteiermark jedesmal die besten und schönsten Fische aussuche, den Fischern um den Übernahmspreis von 24 Kreuzern abnehme, um 45 Kreuzer verkaufe und den Beamten nur den minderwertigen Rest anböte.⁴⁷

Auch um die Fischbehälter kam es zu manchem Konflikt.⁴⁸ Um 1689 hatte die innerösterreichische Regierung die der Stadtgemeinde Graz gehörigen Behälter um jährlich 25 Gulden in Pacht und beabsichtigte, um 840 Gulden einen eigenen Behälter zu erbauen. Da man aber keinen geeigneten Ort finden konnte, wollte man die bestehenden der Stadt abkaufen. Dieses Angebot wurde abgelehnt, und die Behörden erklärten daraufhin, daß die Fischbehälter in „flumine publico“ stünden und daher jederzeit geräumt werden müßten. Ein diesbezüglicher Befehl erging, jedoch nennen die Akten der folgenden Zeit sowohl Regierungs- als auch städtische Fischbehälter. Da der Hoffischmeister vorübergehend auch die Stelle des Regierungsfischers übernommen hatte, betreute er allein sämtliche Fischbehälter. Als es 1698 wieder einen eigenen Regierungsfischer gab, blieb Pistl zunächst die Betreuung, bis 1702 ein Hochwasser die Behälter wegriß. Nach langen Verhandlungen wurden 1707 14 Behälter von der Stadtgemeinde und ebensoviele von Adam Pistl, der zahlreiche für sein Geschäft betrieb, um je 30 Gulden plus 10 Gulden Reinigungsgeld gepachtet.⁴⁹ Den Pachtzins bestritt das Vizedomamt. Wegen all dieser Schwierig-

keiten erwoog die Hofkammer 1709, die Verwaltung der Behälter dem Regierungsfischer anzuvertrauen, was 1712 tatsächlich geschah.⁵⁰ So versah Christoph Toppenauer diese Dienste bis zu seinem Tod im Jahre 1718. Danach übernahm Pistl diesen Dienst erneut, da er wieder in Gunst zu stehen schien. Infolge seines hohen Alters wurde ihm auf seine Bitte der Sohn Josef als „Adjunkt“ beigestellt.⁵¹ Bis zum Jahre 1725 scheint Pistl in den Akten auf, insbesondere aber 1722, als er wieder einmal mit den Herrschaften im Streite lag.⁵² In seiner Erwidern auf die Beanstandungen gab er an, daß er bisher „ohne rigor“ vorgegangen war, daß er ohne „Spezialbefehl“ nichts mehr zu „tentieren“ wagte und daß er, sollte die hohe Stelle ihn ernstlich dazu beordern und „manutenieren“, gegen die Herrschaften einschreiten wolle. Diese Äußerung zeichnete wohl zur Genüge den Tiefstand, den die Geltung des Aufsichtsorganes erreicht hatte.

Nach dem Tode Adam Pistls im Mai 1726 übernahm der Sohn Josef Pistl das Amt als Hoffischmeister.⁵³ In seine Zeit fiel die Anwesenheit des kaiserlichen Hofes in Graz anlässlich der Erbhuldigung 1728. Zur Deckung des Bedarfes an Fischen wurde das gesamte kameralische und private Fischereiwesen der oberen und mittleren Steiermark mobilisiert. Auch alle Eigenfischerei betreibenden Herrschaften wurden aufgefordert, Fische an den Hof zu liefern. So hatten die Fischmeister alle Hände voll zu tun, da sich die Herbeischaffung der verlangten Menge angesichts der seit Jahrzehnten betriebenen schonungslosen Ausbeutung der Reviere sehr schwierig gestaltete.⁵⁴

In der Ausübung seiner Aufsichtspflicht erlebte Josef Pistl ebenso wenig Freuden wie sein Vater. Er wurde sogar öffentlich verhöhnt. In einem undatierten Bericht führte er die Fischereimißbräuche entlang der Mur an.⁵⁵ Bezüglich der weiteren Strecke finden wir die sehr charakteristische Bemerkung: „ferner hinab bis Radkersburg fischt dem Vernehmen nach jeder Bauer und mit allerlei Zeugen . . .“ Fünf Wagen wären nicht ausreichend, alle verbotenen Fischzeuge nach Graz zu führen.

Viele Herrschaften erblickten in dem Fischmeister lediglich einen lästigen Eindringling, dessen man sich – ungestraft – selbst mit Brachialgewalt entledigen konnte. Nicht der Fischmeister war es, vor dem die Fischfrevler Angst hatten, es galt eher das Umgekehrte. Wengleich sich dies auf ein Gebiet bezog, das frühzeitig außer acht gelassen wurde, waren die Verhältnisse um Wildon nicht viel besser. Nicht einmal die Schonzeiten wurden beachtet.

Josef Pistl starb 1738, und in seinem Amte folgte Johann Michael Trostberger.⁵⁶ Seine Instruktion vom 9. September ist die letzte vorhandene in den Hofkammerakten.⁵⁷ In erster Instanz unterstand er wieder dem Landesvizedom. Da zu jener Zeit die Instruktion reformiert werden sollte, wurde ihm gesagt, daß er sich daran bis zur Herausgabe einer neuen halten müßte. Er war ein fachkundiger Mann, denn als die Hofkammer 1740 Gutachten über die bestehenden Fischereizustände einholte, erstattete er einen ebenso ausführlichen wie gründlichen Bericht, der

⁴² StLA HK 1672 Dezember 49.

⁴³ StLA HK 1676 September 58 (fehlt).

⁴⁴ StLA HK 1675 Jänner 36.

⁴⁵ StLA HK 1679 März 95 (FA).

⁴⁶ StLA HK 1689 März 52 (FA).

⁴⁷ StLA HK 1709 April 72.

⁴⁸ StLA HK 1706 Juli 53 (FA), I. Ö. Kammer, K. 181, H. 21 (1689 VI 20, 1689 IX 13).

⁴⁹ StLA HK 1706 Juli 53 (FA), 1707 Dezember 60.

⁵⁰ StLA HK 1709 Juni 36 (FA), 1712 März 10, 1713 Juni 42, 1718 März 28 (FA).

⁵¹ StLA HK 1720 Jänner 174.

⁵² StLA HK 1722 Jänner 90 (FA), 1725 März 73.

⁵³ StLA HK 1726 Mai.

⁵⁴ StLA HK 1728 März 131 (FA).

⁵⁵ StLA Hs. 1727 (Manuskript Wallners), S. 423.

⁵⁶ StLA HK 1738 September 15.

⁵⁷ StLA Hs. 1727, Abschrift, S. 356–363.

allerdings kein freundliches Bild entrollte.⁵⁸ Auch beschwerte sich Trostberger, hier den Geschäftsmann hervorkehrend, über die große Konkurrenz im Fischhandel und über die zahlreichen Aufkäufer, die ihm die Waren wegnähmen. So schlecht schien es aber nicht um ihn bestellt gewesen zu sein, denn er besaß so viele Fischbehälter, daß er damit das gesamte Gremium der Hofkammer versorgen konnte. Er bekleidete das Amt nur wenige Jahre, denn 1746 begegnet uns ein neuer Hoffischmeister – Johann Frühwirt. Für ihn galt noch die zuletzt Trostberger gegebene Instruktion, da die 1744 entworfene neue Ordnung noch keine Gesetzeskraft erlangt hatte. Von der Verwaltungsreform des Jahres 1748 wurde er insofern empfindlich berührt, als ihm laut Hofkammerbeschluß vom 11. Juli 1748 das bisherige fixe Gehalt entzogen und dafür „bei den unvermeidlich nötig findenen Visitationsreisen“ ein Taggeld von 1 Gulden und für seinen Knecht von 30 Kreuzern ausgeworfen wurde.⁵⁹ Die „bei Graz geschehene Nachsehung“ sollte er unentgeltlich durchführen, dafür wurden ihm jedoch vom Erlös der „auf Rechnung des Ärars“ verkauften Fische 10 % zugesprochen. Diese Änderung kennzeichnet die Absicht, das Amt nur mehr als ein bloß gelegentlich von der Behörde in Anspruch genommenes gelten zu lassen. Als 1749 die Ministerial-Banko-Deputation das landesfürstliche Fischereiwesen in ihre Verwaltung übernahm, wurde die Fischmeisterstelle gar nicht mehr aufgenommen, wenngleich deren Funktion weiterbestand.

Die Repräsentation und Kammer beantragte in ihrem Entwurf des „neuen Systems“, daß die althergebrachte Summe von 80 Gulden zur Pacht der Fischbehälter beibehalten werden sollte.⁶⁰ Davon waren aber jetzt 40 Gulden für die Miete dem Hoffischmeister, 16 Gulden der Fischmeisterswitwe Pichler für die Beistellung weiterer Behälter und 24 Gulden dem Fischmeister in der Obersteiermark statt dessen Gehalts zugedacht. Frühwirt bekam jedoch zunächst überhaupt keine Entschädigung, da sich die Grazer Bankoadministration weigerte, das Geld bereitzustellen. Die Repräsentation und Kammer berief sich ihrerseits auf das landesfürstliche Reskript vom 17. Juni 1750, wonach alle vormals vizedomischen Auslagen von der Bankoadministration zu übernehmen wären. So wandte sich Frühwirt am 6. Februar 1751 an die Repräsentation und Kammer, weil er seit 1749 weder Gehälter, Taggelder noch Pachtzins für die Behälter erhalten hatte.⁶¹ Die Behörde fragte nun bei der Wiener Regierung an, ob der von Frühwirt begehrte Rückstand von 240 Gulden ihr oder der Bankoadministration zur Last fiele. Ihren Abschluß fand die Angelegenheit erst, als im Mai 1752 die Bankodeputation das landesfürstliche Fischereiwesen mit allen Vorteilen und Lasten übernahm. Laut Resolution vom 24. Februar 1753 wurde der Rückstand in der reduzierten Höhe von 105 Gulden 25 Kreuzer vom Kameral ausbezahlt.⁶² Frühwirt erhielt nunmehr auch wieder das fixe Gehalt von 32 Gulden im Jahr. Über die Tätigkeit des Hoffischmeisters hören wir wenig. So etwa 1769, als er der Bäckergenossenschaft als Inhaber der Grabenhofenschen Fischrechte ein während der Äschenschonzeit benütztes Rinngarn abnahm.⁶³ Die amtliche Stellung wurde zusehends verschwommener, die Behörde und er

kümmerten sich immer weniger umeinander, und sein bürgerlicher Beruf war längst zur Hauptsache geworden, neben dem sein nicht mehr zeitgemäßes, bloß auf Tradition beruhendes Amt völlig zurücktrat. Den Beweis, wie sehr das Amt 1773 bei der eigenen vorgesetzten Behörde in Vergessenheit geraten war, liefert die Anfrage der Bankodeputation aus Wien an das Gubernium, warum der Fischmeister in Graz noch immer mit 32 Gulden im hofbauamtlichen Status vorkomme und was er eigentlich zu leisten habe.⁶⁴ Die Wiener Stelle mußte darüber aufgeklärt werden, daß das Geld nicht aus der Bauamtskasse komme, sondern von der Bankoadministration bezahlt werde. Zugleich wurde über seine Tätigkeit und deren Regelung durch eine Instruktion berichtet. Das war die letzte amtliche Äußerung über die Tätigkeit des landesfürstlichen Fischmeisters, der am Ende des 18. Jahrhunderts völlig von der Bildfläche verschwindet, da er sich gänzlich auf die Ausübung seines bürgerlichen Gewerbes verlegt hatte.

B. Die Fischmeister und Fischereinspektoren der Obersteier

Eine wesentlich günstigere Entwicklung nahm die landesfürstliche Fischereiaufsicht in der Obersteiermark. Der größere Reichtum an Edelfischen brachte es mit sich, daß die Zahl der landesfürstlichen Fischer, später Kameralfischer genannt, groß war und die Bestellung eines Aufsichtsorgans notwendig machte. In jener Zeit, als nur ein Fischmeister für die gesamte Steiermark bestellt war, gab es in der Obersteier einen höheren Beamten, der die Aufsicht hatte. Bedingt durch viele Mißbräuche wurde der landesfürstliche Kammermeister Veit Zollner im Jahre 1531 beauftragt, durch seine Amtsleute und Pfleger die Fischwässer beaufsichtigen zu lassen.⁶⁵ Um 1556 gab es zu Judenburg einen „gewählten“ Fischmeister, Johannes Kerbler, der ein Verzeichnis der um Judenburg bestehenden Tragrechte erhielt und diese zu überwachen hatte.⁶⁶ Er mußte auch die an die Hofkammer abzuliefernden Fische übernehmen.

Als 1566 die Teilung des Fischmeisteramtes erfolgte, erhielt die obere Steiermark ein eigenes Aufsichtsorgan. Der erste bestellte Fischmeister war Hans Seltzam, ein ehemaliger Hartschier am Hofe Ferdinands I. Über seine Tätigkeit ist nichts bekannt, wir wissen auch nicht, wie lange er im Amt blieb. Im Jahre 1579 ist als Fischmeister jener Hans Piber genannt, der bereits als Fischmeister der Untersteier als ungeeignet entlassen worden war.⁶⁷ Am 12. September 1590 folgte ihm ein gewisser Hans Algeyer, der bereits am 6. Mai 1601 wieder ausschied.⁶⁸ Daraufhin bestellte man Georg Matz zum Fischmeister im Viertel Judenburg. Er blieb bis 1605. Nach ihm trat wieder Hans Algeyer den Dienst an, der am 8. Februar d. J. seine Instruktion erhielt.⁶⁹ Diese legte als Wohnort des Fischmeisters die Gegend um Knittelfeld „oder wo es sich am besten fügen tut“ fest. Als Rayon war ihm die Mur von Leoben aufwärts und die Pöls zugewiesen. Dazu sei vermerkt, daß die später der Herrschaft Kaisersberg gehörige Bannstrecke noch Freiwasser und

⁵⁸ StLA HK 1744 März 104 (FA).

⁵⁹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 90 (ebenfalls ein Sonderbestand mit der Bezeichnung Fischwasserakten).

⁶⁰ StLA RuK 1749 Juni 48 (Sonderbestand – Gesammelte Fischereiakten –, der an den Hofkammersonderbestand anschließt und die Jahre 1749 bis 1777 umfaßt).

⁶¹ StLA RuK 1751 Februar 208.

⁶² StLA RuK 1753 Jänner 181 (bei RuK 1753 Februar 207).

⁶³ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 224, 225.

⁶⁴ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 247.

⁶⁵ StLA Patentensammlung, 1531, 31. Juli, Wien.

⁶⁶ StLA A. Judenburg, Sch. 1, H 5.

⁶⁷ wie Anm. 10.

⁶⁸ StLA HK 1612 Jänner 55 (FA).

⁶⁹ StLA HK Sach. H. 45, H. 9.

daher Knittelfeld als Wohnort genommen worden war. Nach 1630 verlagerte sich das Tätigkeitsgebiet stromaufwärts, so daß der Wohnort zumeist bei Judenburg lag. Auffallend war auch die Unterordnung des Fischmeisters unter Landeshauptmann und Vizedom, die, was ersteren betraf, in der untersteirischen Instruktion bereits 1567 geändert worden war. Der Fischmeister wurde beauftragt, die von ihm überprüften Fangzeuge mit einem Brandzeichen zu versehen. Die Schonzeit für Äschen war auf sechs Wochen nach dem Sonntag Reminiscere festgesetzt, und der Fischfang war während der Laichzeit der Huchen und Forellen verboten. Der Beginn wurde je nach Wetter vom Fischmeister festgelegt. Im Übertretungsfalle durfte der Fischmeister lediglich das Fangzeug abnehmen und die Anzeige erstatten. Ihm war es nicht gestattet, Geldstrafen einzuheben. Viele Weisungen nahmen auf die Verhältnisse in der Obersteiermark Rücksicht. So etwa bezüglich des Eisfischens, des Gerstechens der Huchen, das sogar mit einer Strafe von 5 Dukaten bedroht wurde, und des Legens dichter Reusen nach St. Michael. Der Fischkauf war nur eigens bestellt und mit Legitimation versehenen Einkäufern gestattet. Als Besoldung erhielt der Fischmeister 32 Gulden pro Jahr, für die Biberhunde gab es keine Futterzuwendung.

Über Algeyer führte man oft Klagen wegen seines geringen Eifers und seiner Nachlässigkeit, so daß er nur bis zum Jahre 1614 im Amte blieb. Der mittlerweile ernannte erste Fischereinspektor wurde beauftragt, ihn des Dienstes zu entheben und ihm die Instruktion abzufordern.⁷⁰ Trotzdem erhielt Algeyer in Anbetracht seines hohen Alters und seiner vielen Kinder eine Abfertigung in der Höhe von 43 Gulden.

Aus den Erfahrungen, die man hinsichtlich der obersteirischen Fischmeister gemacht hatte, zog die innerösterreichische Kammer ihre Konsequenz und setzte ein vertrauenswürdiges Organ in übergeordneter Stellung ein. Dieser „Inspektor“ sollte die Tätigkeit des Fischmeisters unentgeltlich kontrollieren. Um 1611 war noch Franz Christoph Mayr von Vasshoven als Commissarius zur „Bereitung der landesfürstlichen Bannwässer in Obersteier“ entsandt worden.⁷¹ Der erste offiziell ernannte Inspektor war der Seckauer Sekretär Hans Toll von Tollegg.⁷² Seine erste Aufgabe war die Abgabe eines Gutachtens über die Unfähigkeit des Fischmeisters Algeyer gewesen. Als Nachfolger trat Gilg Schmidt 1614 den Dienst an.⁷³ Dieser war 32 Jahre lang Silberdiener am erzherzoglichen Hofe gewesen, war also ohne fachliche Vorkenntnisse angestellt worden. In seiner Instruktion erhielt er das Recht der unmittelbaren Strafverhängung in bestimmten Fällen zugesprochen.⁷⁴ Auch die Kontrolle über die befugten Fischeinkäufer war verstärkt worden. Der Fischmeister stellte ihnen jedesmal einen Zettel aus, den sie ihm unterschrieben wieder präsentieren mußten. Das Verhältnis zwischen Inspektor und Fischmeister entwickelte sich anders, als es sich die Behörde vorgestellt hatte. Der Inspektor übernahm vor allem den amtlichen Verkehr mit der Hofkammer und den Herrschaften, er erstattete Berichte und übte die Strafgewalt gegenüber Fischfrevlern aus. Das Inspektorat wurde sozusagen eine landesfürstliche Behörde erster Instanz in Fischereianglegenheiten, während der Fischmeister in den Rang eines subalternen Exekutivorganes

geriet. Ihm blieb die Beaufsichtigung des Fischereibetriebes, die Visitation der Fischbehälter und die Überwachung der Kameralfischer um Judenburg. Die Instruktionen galten für beide gleicherweise, und es gab keine Abgrenzung der Wirkungssphäre.

Im Jahre 1615 kündigte Gilg Schmidt seinen Dienst und kehrte wieder zum Silberdienst in die Grazer Hofburg zurück.⁷⁵ Die Kammer beauftragte von Tollegg, einen Nachfolger zu suchen. Im Februar stand bereits der Fischmeister Peter Weißmann als Nachfolger fest, während der Inspektor Anfang 1616 gestorben sein dürfte.⁷⁶ Da sich keiner bereit fand, das Amt des Inspektors zu übernehmen, blieb die Stelle eine Zeitlang unbesetzt, wodurch andererseits der Fischmeister sein Amt wieder in vollem Umfang ausüben mußte. Mit 22. September 1622 konnte Georg Christoph Mayr von Vasshoven (Waschhoven) gewonnen werden.⁷⁷ Der obersteirische Adel hingegen wollte von einer Fischereiaufsicht durch landesfürstliche Organe nichts wissen, betrachtete die Flußpolizei als seine eigene Angelegenheit und schien durch die Errichtung des Inspektorates zur schärfsten Betonung der Eigenrechte gereizt worden zu sein. Da aber Hof und Regierung in allen Revieren, in denen das landesfürstliche Mitfischrecht bestand, auf dem Hoheitsrecht der Beaufsichtigung bestand, gab es diesbezüglich einen immerwährenden latenten Kampf. In jener Zeit vollzog sich die Übergabe einiger Strecken der oberen Mur an einzelne Dominien – so etwa um 1630 an Kaisersberg und 1633 an das Domstift Seckau. Auch der Versuch, eine Murstrecke oberhalb von Judenburg für die landesfürstliche Nutzung zu reservieren und dem Burggrafen von Judenburg, Hörmann von Hainricher, zu unterstellen, fiel in die Amtszeit Mayr von Vasshovens. Im Jahre 1638 erging wiederum ein Mandat an den Fischmeister Thoman Pichler, dem Nachfolger Weißmanns, die zu engen Fischnetze einzuziehen.⁷⁸ Möglicherweise hatte der spätere Inspektor Hörmann von Hainricher bereits zu jener Zeit quasi das Oberinspektorat im Judenburger Kreis ausgeübt, da ausdrücklich von einem „Oberinspektorate“ eines Grafen Hainrichsparg die Rede war.⁷⁹ Der Fischmeister Pichler wurde beschuldigt, daß er sich die besten Fische selbst zum Verkauf behalte. Er erstattete jedoch 1642 Anzeige gegen die Städte Bruck, Leoben, Judenburg und Knittelfeld, daß diese ungeschaut den Verkauf duldeten und somit seine Lieferungen erschwert würden.⁸⁰

Im Jahre 1643 wird Hans von Pichl als Fischereinspektor genannt. 1645 wird er wiederum erwähnt, und 1659 ist von einem Lorenz von Pichl die Rede, der wahrscheinlich mit ersterem identisch ist.⁸¹ Sein Abgang dürfte nicht freiwillig erfolgt sein, da er vorher noch versucht hatte, seinen Nachfolger Mathias Fraydt von Fraydenegg anzuschwärzen.⁸² Er sollte während der Schonzeit der Äschen und Forellen mit einem Tragnetz gefischt haben. Von Fraydenegg verteidigte sich energisch und erklärte, daß er lediglich in seinem eigenen Teich gefischt hätte, wozu er berechtigt gewesen wäre. Er übernahm am 7. Jänner 1660 das Inspektorat, das er

⁷⁵ StLA HK 1621 September 25 (FA).

⁷⁶ StLA HK 1622 September 61 (FA).

⁷⁷ Ebenda.

⁷⁸ StLA HK 1638 September 28.

⁷⁹ StLA HK 1738 Februar 118 (FA).

⁸⁰ StLA HK 1642 Juni 43.

⁸¹ StLA HK 1645 April 14 (FA), 1659 Juli 6 (fehlt).

⁸² StLA HK Sach, K. 45, H. 2.

⁷⁰ StLA HK Sach, K. 44, H. 9.

⁷¹ StLA HK Sach, K. 44, H. 8 a.

⁷² StLA HK Sach, K. 45, H. 2.

⁷³ StLA HK 1614 Dezember 25 (FA).

⁷⁴ StLA HK Sach, K. 45, H. 10.

von seinem Wohnsitz aus, dem Schloß Pichlhofen, versah. Das Amt wurde zunehmend bürokratisiert. Das Geschäftsprotokoll, welches er anlegte und das mit Lücken bis 1717 fortgeführt wurde, zeigt dies deutlich.⁸³ Das Inspektorat verfügte auch über einen förmlichen Kanzleiapparat und erging sich in ziemlich weitläufigen Korrespondenzen. Bei Antritt der Dienstperiode versammelte er alle ihm unterstehenden Personen, die von ihm in Eid und Pflicht genommen wurden. Als Fischmeister versah der Oberzeiringer Bürger Adam Gruber den minderen Aufsichtsdienst. Ihm waren 69 Fischer zugewiesen, die im Judenburg Kreis ihre Tätigkeit ausübten. Um die Strafgewalt gegenüber Fischereifrevlern durchsetzen zu können, war oft ein langer und steiniger Weg vonnöten. Die Anzeige erstattete zumeist der Fischmeister an das Inspektorat. War der Delinquent ein fremder Herrschaftsuntertan, ersuchte der Inspektor den Herrschaftsinhaber, ihm den Sünder an einem bestimmten Tage vorzuführen. Hatte aber nun der Beschuldigte im Interesse der Herrschaft gehandelt, machte das Dominium Einwendungen oder bestritt sogar das Vorgehen. Darüber entspann sich oft ein langer, höflich geführter Briefwechsel. Kam der Inspektor damit nicht zu seinem Ziel, legte er die Angelegenheit der Hofkammer oder der Regierung vor, die dann wiederum mit der Herrschaft den Briefverkehr aufnahm, bis die Sache entweder im Sande verlief oder der Streitfall sein aktuelles Interesse verlor. Trotz aller dieser auf der damaligen politischen und gerichtlichen Organisation beruhenden Schwierigkeiten führte Mathias Fraydt von Fraydenegg in zahlreichen Fällen die Bestrafung der Schuldigen durch. Er scheute auch nicht davor zurück, eigene Anordnungen zu erteilen. So beschränkte er beispielsweise durch Befehl vom 26. Oktober 1664 das Koppenfischen „in der Pöls“.⁸⁴ Die Erhaltung der Ergiebigkeit der Fischwässer war schon deshalb notwendig, da die vorgeschriebenen Lieferungen im Laufe der Jahre ständig anstiegen und bei besonderen Anlässen zusätzliche Leistungen gefordert wurden. In den Jahren 1666 und 1673 mußte er anlässlich der Durchreise der Kaiserin durch die Obersteiermark den nötigen Bedarf an Edelfischen decken.⁸⁵

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich auch dadurch, daß manche Städte die Fischsendungen nicht mehr frei passieren ließen, da sie nicht mehr der Hofküche zuzugingen, sondern den Beamten zukamen. Darüber führte der Fischmeister Adam Gruber Beschwerde bei der Hofkammer. Er dürfte auch sonst recht streitsüchtig gewesen sein, da er selbst den Inspektor bei den Behörden anzeigte. Er blieb bis zu seinem Tode im Amt, obwohl sich schon früher ein gewisser Michael Gruber, möglicherweise ein Verwandter, um das Amt beworben hatte.⁸⁶ Im Jahre 1684 wurde ihm sein Sohn Balthasar als Gehilfe zur Seite gestellt, allerdings ohne Besoldung. Als Adam Gruber 1687 starb, rückte sein Sohn nach, wiewohl von Fraydenegg gegen ihn geltend machte, daß er sein Amt wegen der Anstellung als Marktschreiber in Oberzeiring nur mangelhaft durchführen könne. Dennoch wurde Balthasar Gruber 1688 in sein Amt eingesetzt. Die ständigen Zwistigkeiten mit den Herrschaften, das hohe Lebensalter und die 32 Jahre dauernde Tätigkeit als Inspektor veranlaßten von Fraydenegg, die Bitte an die Hofkammer zu richten, dieses Amt seinem älteren Sohn Martin zu übertragen.⁸⁷ So trat im Dezember 1692 Martin Hörmann Fraydt

von Fraydenegg seinen Dienst an. Er erhielt sogar eine eigene Instruktion.⁸⁸ Allerdings unterschied sie sich bloß durch Namen und Datum von der Instruktion des Fischmeisters und hatte ein großes Siegel und einen prachtvollen Einband. So klingt diese Instruktion geradezu komisch, wenn es am Schluß heißt, daß er dem vorgesetzten Inspektor den schuldigen Gehorsam zu leisten hätte. Daß der neue Inspektor darüber nicht sehr erbaut war, ist wohl verständlich. Er beauftragte umgehend seinen Anwalt in Graz, Herrn Dr. Catharin, wenigstens die Änderung des Titels beim Hofkammerpräsidium zu erreichen, hatte jedoch keinen Erfolg. Man teilte ihm hingegen mit, daß man von ihm noch das für derlei Ausfertigungen gebräuchliche „Recompens“ erwarte.⁸⁹ Trotz alledem nahm der neue Inspektor seine Amtspflichten mit Eifer und Energie wahr. Daher blieben auch ihm die Konflikte mit den Herrschaftsinhabern, dem untergebenen Fischpersonal und dem Fischmeister nicht erspart. Er unternahm persönlich Inspektionstouren und nahm es sehr genau mit der Einhaltung aller Vorschriften. Aber wie so oft fehlte der Bemühung des Inspektors der notwendige behördliche Rückhalt, die Hofkammer ermahnte Fraydenegg vielmehr, in Hinkunft derlei Anzeigen „in genere“ zu unterlassen. Das Jahr 1696 bescherte dem Inspektor weitere Schwierigkeiten – insbesondere mit seinem untergebenen Fischmeister Balthasar Gruber. Brotneid, Angeberei, Zank und Hader schienen damals bei den inkorporierten Fischern auf der Tagesordnung gestanden zu haben.⁹⁰ 1689 bereits gab es Klagen über den Fischmeister, der sich jedoch rechtfertigen konnte. In den folgenden Jahren mehrten sich die Beschwerden. Vor allem meldete sich ein gewisser Jakob Ortner, Kameralfischer und Bürger von Judenburg. Er wollte den Fischeinkauf für den Grazer Hof wieder an sich lösen. Da Balthasar Gruber als Marktschreiber wenig Zeit hatte, war dieses Geschäft bereits 1691 von Mathias von Fraydenegg dem Fischer Ortner übertragen worden. Danach zog aber der Fischmeister dieses Geschäft wieder an sich, so daß der Fischer seinerseits 1694 um Wiederverleihung ansuchte.⁹¹ Die Kontroverse gipfelte in einer Beschwerdeschrift, die 1696 „27 kaiserliche, einverlebte hofkamaralische Fischer im Viertel Judenburg“ einbrachten. Im Mai folgte die Beschwerde der „einverlebten kaiserlichen Fischer an der Pöls“. Den massiven Anklagen mußte Gruber weichen, und so zog er sich noch 1696 auf sein Oberzeiringer Marktschreiberamt zurück.⁹² Er hatte aber schon bald darauf die Gelegenheit, seinen Unmut zu zeigen. Da der Fischmeister und Marktschreiber zwei übel beleumundete Fischer beschäftigte, war der Inspektor gezwungen, den Klagen nachzugehen. Als er einen davon beim Fischen in der Pöls tatsächlich ertappte und dieser davonlaufen wollte, machte er von der Schußwaffe Gebrauch. Er traf den Mann tatsächlich am Oberschenkel. Die Folge war allerdings, daß man den Inspektor in Graz anschwärzte und behauptete, daß von Fraydenegg zu Unrecht auf den Mann geschossen habe. Die Hofkammer erklärte ihm sogar, daß er die Verantwortung und die Kurkosten zu tragen hätte.⁹³

An die Stelle Grubers trat der Kontrahent Jakob Ortner, der bereits von 1691 bis 1693 den Fischeinkauf besorgte und den Titel Fischmeister geführt hatte. Er wurde im November 1696 ernannt und blieb bis zum Jahre 1712. Auch er hatte stets mit Bürgern aus Judenburg zu kämpfen, die das Fischereiwesen in ihrem Sinne

⁸³ StLA HK Sach, K. 46, H. 1 (Geschäftsprotokoll).

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ StLA HK Sach, K. 45, H. 6.

⁸⁶ StLA HK 1676 März 9.

⁸⁷ StLA HK Sach, K. 45, H. 15.

⁸⁸ StLA HK Sach, K. 45, H. 15 und Hs. 812.

⁸⁹ Ebenda.

⁹⁰ StLA HK Sach, K. 44, H. 1 (Geschäftsprotokoll).

⁹¹ StLA HK Sach, K. 45, H. 15.

⁹² StLA A. Liechtenstein, Sch. 10, H. 355–357.

⁹³ StLA HK Sach, K. 44, H. 9.

auslegten und die Vorschriften mißachteten. Weiters kam es auch zu Auseinandersetzungen mit dem Paradeiskloster daselbst.

Um 1700 setzen die Eintragungen im Geschäftsprotokoll des Inspektors aus, und es tritt eine Lücke bis 1705 ein. Martin Hörmann von Fraydenegg scheint am Beginn jener Jahre gestorben zu sein. Danach übernahm der niemals des Dienstes enthobene Vater Mathias von Fraydenegg wieder die Führung der Geschäfte bis zu seinem Tode im Jahre 1705.

Noch im gleichen Jahr wurde der Hofkammerrat Karl Josef Freiherr von Kainbach aufgefordert, die Stelle zu übernehmen.⁹⁴ An die Stelle der Privatpersonen trat nunmehr ein landesfürstlicher Beamter. Eine der ersten Tätigkeiten war die Zusammenstellung aller kameralischen Fischwässer, aus denen die Hofsendungen beansprucht werden konnten. Dabei zeigte sich, daß aus dem Murauer Landgerichtsbezirk schon seit drei Jahren keine Fische mehr nach Graz geliefert worden waren. Die Herrschaft Murau hatte ihren Gäufischern befohlen, alle Fische in das Schloß Murau zu liefern. Bedingt durch die strengere Überwachung der Fischereirechte wurde auch der Fischmeister Ortner stärker tätig; er brachte wieder mehr Anzeigen ein und machte sich bemerkbar. Aber so, wie er seinerzeit gegen Gruber ins Feld gezogen war, gingen die Fischer jetzt gegen ihn vor. Sein Tod im Jahre 1712 rettete ihn wahrscheinlich vor der Amtsenthebung. Ein Bericht aus dem Jahre 1713 zeigt die Zustände der niederen Fischereiaufsicht sehr deutlich: als nämlich angeordnet wurde, der Witwe die Akten, Instruktionen, Netzmodel, Fischzeug und Tragl abzunehmen, hieß es, daß alles einem Brand zum Opfer gefallen war.⁹⁵ Es fand sich lediglich eine alte Abschrift der Instruktion von 1655 und ein Brandstempel aus Eisen.

Freiherr von Kainbach hatte aber auch manchen Erfolg. Sein kluges und gesetzkundiges Eingreifen ermöglichte den Abschluß langer und schwieriger Streitigkeiten in der Obersteiermark. 1708 regelte er das strittig gewesene Fischereirecht der Stadt Knittelfeld, 1711 kam es zu einem Vergleich zwischen dem Fiskus und der Herrschaft Reifenstein bezüglich der Pöls und 1713 zu einem ähnlichen Vergleich mit dem Stift Admont namens der Propstei Zeiring. Er war der erste Inspektor, der auch eine Bezahlung erhielt – und zwar 100 Gulden im Jahr.⁹⁶ Da er aber sehr oft in Graz und nicht in seinem obersteirischen Domizil, Rotenthurm, weilte, erhielt er einen Stellvertreter in der Person des Burginspektors von Judenburg, Johann Christoph Mrakowitsch.⁹⁷ Der Stellvertreter durfte in der Abwesenheit seines „Vorgesetzten“ nichts Wichtiges entscheiden, und bald erhielt von Kainbach die Bezeichnung „Oberinspektor“. 1719 legte er schließlich das Amt nieder und blieb Referent in Fischereianglegenheiten im Gremium der Hofkammer in Graz.⁹⁸ Auch im Amt des Fischmeisters war ein Wechsel eingetreten. Nach dem Tode Ortners wurde der seit 1689 an der Pöls tätige Fischer Maximilian Trattner ab 1712 provisorisch und ab 15. Februar 1713 definitiv zum Fischmeister ernannt. Am 29. März erhielt er seine Instruktion ausgestellt. Sie war in einigen Punkten erweitert und verbessert worden, was wahrscheinlich dem Einfluß von Kainbachs zu verdanken war. Der Wirkungskreis der beiden Aufsichtsorgane war nunmehr besser abgegrenzt. Der Fischmeister

⁹⁴ StLA HK 1706 Juni 46 (FA).

⁹⁵ StLA HK Sach. K. 46, H. 3.

⁹⁶ StLA HK 1719 Mai 16 (FA).

⁹⁷ StLA HK 1712 Dezember 20.

⁹⁸ Wie Anm. 96.

mußte die Anzeigen machen und erhielt einen geringen Anteil an den verhängten Geldstrafen. Auch waren erstmals alle landesfürstlichen Fischwässer in der Instruktion aufgezählt.⁹⁹ Ebenfalls neu war der Punkt die Otterjagd betreffend. Nur der Fischmeister durfte diese fangen und erhielt dafür Fanggeld. Er mußte sie an den Hofkammerpräsidenten und die Kammerräte liefern.

Wie alle seine Vorgänger hatte auch er mit Neidern und Feinden zu kämpfen, jedoch versah er den Dienst mit großem Eifer. Als Inspektor war nun auch offiziell Christoph Mrakowitsch ab 9. Mai 1719 tätig.¹⁰⁰ Er erhielt als Bürgerlicher lediglich 50 Gulden an Remuneration. Da aber die Bankodeputation, die für größere Einsparungen plädierte, auch der Meinung war, daß aus den obersteirischen Fischwässern nur wenig Nutzen zu ziehen wäre, kam es zu Auseinandersetzungen mit der Hofkammer, die andererseits auf ihren Fischbezug nicht verzichten wollte. Ein ausführliches Gutachten wurde von Freiherrn von Kainbach und Johann von Apostelen zugunsten der Hofkammer ausgearbeitet. Eine Verpachtung der Fischwässer wurde als nicht zielführend abgelehnt. Eine Hofresolution vom 18. Oktober 1719 anerkannte die Einwände teilweise, empfahl aber dennoch die Lizitation der Fischwässer „reservatis reservandis“. Die Regierung dachte also nicht daran, den Fischbezug ihren Beamten zu entziehen, gab sich über die Höhe des Pachtschillings keinen Illusionen hin, hielt jedoch an der Streichung der Ausgabe für den Inspektor fest. Ob Mrakowitsch unter diesen geänderten Voraussetzungen im Amte blieb oder nicht, kann nicht gesagt werden. Im Jahre 1723 war das Amt wieder besetzt. Der Filialeinnehmer in Judenburg, Franz Felix Herisch (Hörisch), hatte es inne.¹⁰¹ Mit Herisch trat ein landesfürstlicher Beamter mittleren Ranges auf den Plan. Er unterstand unmittelbar der Hofkammer; von einer Einflußnahme des Vizedoms war nichts zu spüren. Er trat rasch der angeregten Frage der Verpachtung näher und schlug vor, daß man das sehr vernachlässigte Fischwasser des Murauer Landgerichtes zuerst in Betracht zöge. Der Hofkammereinnehmer von Oberwölz, Josef Anton Millner, bot sich an, diese Bäche um 10 Gulden jährlich in Bestand zu nehmen. Herisch meinte, daß es besser wäre, für die Pacht 300 Stück Forellen zu liefern. Sogleich bot sich der Oberverwalter in Murau, Pfennigböck, als Bestandnehmer an und wollte sogar 350 Forellen liefern. Die Pacht wurde schließlich doch Millner gegeben, da er sich zu einer Lieferung von 400 Forellen herbeiließ.¹⁰² Dennoch kam es immer wieder zu Schwierigkeiten mit den Fischlieferungen nach Graz. Einerseits war der lange Weg schuld daran, daß vor allem im Sommer viele Fische nicht mehr genießbar waren und daher der Verlust enorm stieg. Andererseits war die Frage des Fischeinkaufs nicht geregelt, so daß sowohl Inspektor als auch Fischmeister angegriffen wurden. Und schließlich setzte eine Kammerverordnung im April 1730 die Fischtaxen gegenüber den früheren um 20 bis 33 % herab. Um den Streit beizulegen, wurde eine Hofkammerkommission nach Judenburg gesandt, die alle Parteien zu Wort kommen ließ. Man gelangte am Ende zu einer einvernehmlichen Lösung: der Inspektor als Lieferant übernahm die Fische vom Fischmeister und den Fischern um die festgesetzte Taxe und lieferte sie selbst auf eigene Kosten nach Graz.¹⁰³ Zu dem Zweck mußte Herisch einen Übernehmer ernennen, der die frischen Fische einzuliefern hatte. Diese wurden dann sofort gewogen und gemessen. Darüber war genau

⁹⁹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 177.

¹⁰⁰ Wie Anm. 96.

¹⁰¹ StLA HK 1723 April 17 (FA).

¹⁰² StLA HK 1724 Oktober 3 (FA).

¹⁰³ StLA HK 1730 September 94 (FA).

Buch zu führen, auch waren die Fischer sofort auszubezahlen. Es durften auch keine Fische „pro regali“ verschenkt werden, sondern alle waren nach Graz zu liefern. Auch in Graz war die Übergabe der Fische genau geregelt, so daß schließlich auch die Bankkasse genauestens über alle Bewegungen Bescheid wissen konnte.

Für Herisch bedeutete dieser Bescheid eine empfindliche Niederlage. Er war quasi „Großlieferant“ geworden, der sich aus dem Geschäft ein bescheidenes Einkommen erwirtschaften konnte. Das Ansehen des Amtes litt darunter sehr, von Autorität konnte kaum mehr die Rede sein. 1734 beklagte man allgemein den schlechten Zustand der Fischwässer und die zunehmende Verödung vor allem der Forellengründe.¹⁰⁴ 1733 war aus Wien eine Anfrage gekommen, ob es nicht überhaupt besser wäre, die Judenburger Fischwässer zu verkaufen. Doch wurde dieses Ansinnen durch ein Gutachten vom 7. Jänner 1734 abgelehnt.¹⁰⁵ Man griff wieder auf das alte System der Bestellung eines Hofkammerrates als Inspektor zurück und übertrug das Amt Max Edlen von Pelikan, der damit den zwischenzeitlich eingesetzt gewesenen Judenburger Einnehmer Anton Hauer ablöste.¹⁰⁶ Über die Tätigkeit des neuen Inspektors ist beinahe gar nichts bekannt. Allerdings wollte man das Inspektorat dem Obereinnehmeramt in Leoben unterstellen, was zunächst auf Widerstand der Grazer Hofkammer stieß. Für die Wiener Behörden war die Durchsetzungskraft der Kammer zu gering. So kam es, daß ab 1738 der jeweilige Einnehmer von Judenburg mit dem Fischereiinspektorat betraut wurde.¹⁰⁷ Der erste derartige Beamte war Ignaz Oktavian Widmann. Für die Fischlieferungen nach Graz hatten weder von Pelikan noch dessen Nachfolger Zeit, so daß der Fischmeister Trattner dieses Geschäft ausführte. Die neuerlichen Klagen über Mißbräuche führten dazu, daß die Fische in einem versperren Behälter transportiert werden mußten. Der Schlüssel war in einem versiegelten Kuvert, das erst in Graz geöffnet werden durfte.¹⁰⁸

Widmann kümmerte sich auch um die Fischwässer im Bezirk Murau, die nicht mehr verpachtet waren. Er berichtete über die Mißstände um Murau, Ranten, Schöder und Oberwölz und versuchte, wieder einen Bestandinhaber zu finden. Da er jedoch 1739 starb, konnte das Vorhaben nicht mehr zur Ausführung gelangen. Sein Nachfolger wurde der Mauteinnehmer und Burginspektor von Judenburg, Franz Josef Starnissy, der im Jänner 1740 das Amt übernahm.¹⁰⁹ Für den Murauer Bereich setzte das Obereinnehmeramt in Leoben einen eigenen Mann ein. Dies war der Mauteinnehmer zu Preber, Andreas Rupert Rautner.¹¹⁰ Seine Tätigkeit war nur kurz, da 1742 eine Organisationsänderung des Obereinnehmeramtes vorgenommen und bei dieser Gelegenheit das Fischinspektorat erneut der Hofkammer unterstellt wurde. Somit war der alte Zustand wieder erreicht.

Ende 1743 oder Anfang 1744 starb der alte Fischmeister Max Trattner. An dessen Stelle ernannte die Hofkammer den seit 22 Jahren der Kameralfischergilde angehörenden Anton Rumpler zum Fischmeister.¹¹¹ 1745 oder zu Beginn 1746

wurde ein Untersuchungsverfahren gegen Starnissy geführt, was seine Absetzung erforderlich machte. Die Stelle übernahm ein gewisser Johann Paul Stibltreiter.¹¹² In seine Zeit fiel die Verwaltungsreform des Jahres 1748, die auch Judenburg zum Sitz eines Kreisamtes machte. Im Judenburger Kreis gab es somit auch nur mehr den bezahlten Posten des Inspektors mit einem Jahresgehalt von 24 Gulden, während der Fischmeister Rumpler wohl noch amtierte, aber kein Geld erhielt. Als er sich an das Kreisamt wandte, zeigte sich, daß der Kreishauptmann Graf Heister wohl mit ihm, nicht aber mit dem Inspektor zufrieden war. Er beantragte daher, daß man das Gehalt nicht dem Inspektor, sondern Rumpler anweisen möge. Ein Inspektor ohne Gehalt schien somit überflüssig zu sein, und man erwog die Aufhebung des Amtes beziehungsweise die Übernahme der Agenden durch den Kreishauptmann selbst. Die Sache nahm eine andere Richtung, da nämlich der frühere Inspektor am 25. April 1749 völlig freigesprochen wurde und seine Ämter wieder bekleiden durfte.¹¹³ Da man ihm das Gehalt nicht wegnehmen konnte, erhielten sowohl er als auch der Fischmeister die ihnen zustehenden Gelder.

Im Jahre 1749 erwog man neuerdings den Verkauf der Fischwässer. Starnissy wurde beauftragt, den Erlös der in Judenburg und Graz verkauften Fische festzustellen.¹¹⁴ Für das Fischereiwesen wurde ab Dezember d. J. die Ministerial-Bankodeputation zuständig, und diese schob die wenig ergebnisreichen Fischwässer 1751 der Repräsentation und Kammer zu.¹¹⁵ Eine endgültige Lösung war schließlich die Übernahme aller Fischwässer durch die Bankodeputation im Jahre 1752.¹¹⁶ Das blieb auch so bis zum Verkauf des Judenburger Reviere im Jahre 1774.

Noch 1755 versuchte die Ministerial-Bankodeputation einen anderen Weg zu gehen, um die auffallend geringen Erträge zu steigern. Sie wollte zur Sicherheit der Übernahme der Fischbeute Grazer Fischhändler beauftragen. Der Hoffischmeister Johann Frühwirt und der Händler Ferdinand Pichler schlossen am 21. Februar 1755 einen diesbezüglichen Vertrag auf drei Jahre ab.¹¹⁷ Dieser sah vor, daß die Fischhändler die Fische ohne Zwischenhandel in Judenburg in Graz ablieferten. Die zusätzlich mitgeführten Fische durfte letzterer nur den Fischhändlern anbieten. Das brachte mit sich, daß unter den fachkundigen Augen der Händler nur beste Ware auf den Markt kam. Als zum Beispiel einmal Forellen „ganz voll Rogen“ einlangten, wurde sofort der Inspektor zur Verantwortung gezogen. Im Dezember des Jahres 1758 ist bereits vom „Antecessor“ im Amte des Fischereiinspektors die Rede, so daß anzunehmen ist, daß er im Jahre 1758 gestorben war. Der zum Mauteinnehmer aufgestiegene Johann Paul Stibltreiter wurde Nachfolger.¹¹⁸ Für ihn war die Tätigkeit des Inspektors eher eine Last denn eine Verantwortung. Wiederholt führte er Klagen über den Fischmeister Rumpler, der mit seinen beiden Söhnen in Eigenregie fischte und den Fang den Wirten und Klöstern anbot. Die Bankoadministration besaß kein wirkungsvolles Mittel, den Unfug abzustellen, und beauftragte lediglich den Inspektor, dafür zu sorgen, daß der Fischmeister seinen Pflichten nachkomme.

¹⁰⁴ StLA HK 1734 Jänner 65 (FA).

¹⁰⁵ Ebenda.

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ StLA HK 1738 Februar 118 (FA).

¹⁰⁸ StLA HK 1738 April 28 (FA).

¹⁰⁹ StLA HK 1740 Jänner 63.

¹¹⁰ StLA HK 1742 November 31 (FA).

¹¹¹ StLA HK 1744 April 82 (FA).

¹¹² StLA A. Liechtenstein, Sch. 10, H. 355–357.

¹¹³ StLA RuK 1749 April 13.

¹¹⁴ StLA RuK 1749 Juni 3.

¹¹⁵ StLA RuK 1751 Februar 208.

¹¹⁶ StLA RuK 1752 Mai 78.

¹¹⁷ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 125, 126.

¹¹⁸ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 163, 164.

Als es abermals zu Übergriffen an der ehemals so fischreichen Pöls kam, bot der Herrschaftsverwalter von Gusterheim, Josef von Hörtleben, der Bankoadministration an, das Revier um 50 Gulden Pachtzins in Bestand zu nehmen und nur mehr 6 Fischer anzustellen.¹¹⁹ Hiermit kündigte sich der bevorstehende Umschwung der Fischereianglegenheiten im Judenburger Kreis an. Der Tod Rumplers am 23. März 1761 war ein weiterer Punkt, der die Sache beschleunigte.¹²⁰ Zudem stieg die Unzufriedenheit über die Tätigkeit des Inspektors, der als Nachfolger seinen eigenen Tafelfischer Franz Hayden vorgeschlagen hatte. Auch der Sohn Rumplers, Franz, hatte sich beworben, schien jedoch als Bürger von Judenburg, Wirt, Lodenwalker und Floßmeister nicht geeignet. Außerdem hatte die Bankoadministration eher die Abschaffung des Amtes im Auge, so daß Hayden lediglich auf ein Jahr „ad probam“ bestellt wurde. Der Verwalter von Gusterheim ließ in der Zwischenzeit einen Vertrag ausarbeiten, der alle landesfürstlichen Fischwässer um Judenburg erfaßte, doch schloß die Bankoadministration stattdessen am 17. Jänner 1762 einen Vertrag auf sechs Jahre mit dem Abt von Admont, der die Fischwässer von der Propstei Zeiring aus verwalten wollte.¹²¹ Der Pachtzins betrug 75 Gulden pro Jahr. Die Folge war natürlich die Entlassung des Fischmeisters am 18. Dezember 1761 und der Einzug des Gehaltes.¹²² Die Bestandvergebung war umso leichter gefallen, da die Rentabilität der Judenburger ärarischen Fischerei beinahe gar nicht gegeben war. So betrugen die Einnahmen des Jahres 1755 285 fl. 48 Xr. und die Ausgaben 242 fl. 47½ Xr. (fl. = Gulden, Xr. = Kreuzer), und 1759 standen den Einnahmen von 280 fl. 36 Xr. Ausgaben von 240 fl. 20 Xr. gegenüber. Zog man vom Gewinn das Fischmeistergehalt in der Höhe von 32 Gulden ab, blieb beinahe nichts mehr übrig.

Durch die Verpachtung hatte man hingegen den Jahreszins von 75 Gulden und ersparte sich die Ausgabe von 32 Gulden für den Fischmeister. Daraus kann man schließen, daß auch der Inspektor kein Gehalt mehr bezog, denn davon war keine Rede mehr. Dennoch stellte er nach wie vor Fischereiverleihungsbriefe aus, was ihm aber von der Bankoadministration am 1. April 1768 untersagt wurde.¹²³ Auch das Stift Admont schien aus der Pacht nicht den erhofften Gewinn gezogen zu haben, da es den Vertrag mit 1. Juni 1767 kündigte. Der Verwalter der Schwarzenbergschen Herrschaft Gusterheim, Josef Hörtleben, der Urheber der Fischereiverpachtung, übernahm den Bestand zu den gleichen Bedingungen.¹²⁴

Die Streitigkeiten, Zank und Hader erleichterten der Bankoadministration den Entschluß, die Fischerei der Obersteiermark abzustoßen. Am 22. Februar 1773 wurde der Antrag gestellt, nach Ablauf des Vertrages mit der Herrschaft Gusterheim sämtliche Judenburger Kameralfischwässer samt dem Otternfang dem Fürsten Schwarzenberg um 2000 Gulden zu verkaufen.¹²⁵ Die Wiener Stelle genehmigte den Antrag, und mit Kaufvertrag vom 12. Juli 1774 gingen die Fischreviere um Judenburg in den dauernden Besitz der Fürsten Schwarzenberg über. Damit fand die Fischereiaufsicht in und um Judenburg ihr natürliches Ende.

¹¹⁹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 171.

¹²⁰ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 172, 173.

¹²¹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 177.

¹²² StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 178.

¹²³ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 220.

¹²⁴ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 218.

¹²⁵ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 244.

C. Die Fischmeister im Mürztal

Als Erzherzog Karl II. sich entschloß, im Jahre 1572 die zwischen dem Massingbach und der Allerheiligenbrücke gelegene Strecke an der Mürz in Eigenbewirtschaftung zu übernehmen, war natürlich auch die Bestellung eines besonderen Fischmeisters für dieses Revier notwendig, der mit seinen Knechten nicht nur den Fischfang für den Hof besorgen, sondern auch jeden fremden Eingriff in das landesfürstliche Bannwasser hintan halten sollte. Der erste bestellte Fischmeister war der Wirt und stubenbergische Untertan Peter Ebner, ein erfahrener Fischer. Er entstammte einer Familie aus Krieglach, die bedeutende Fischreviere bestandweise innegehabt hatte, so etwa Christian Ebner, der das Fischwasser in der Mürz zwischen Krieglach und Langenwang vom Grafen von Montfort auf fünf Jahre gepachtet hatte.¹²⁶ Auch er war Gastwirt und benötigte viele Fische, um die Reisenden über den Semmering bewirten zu können. Peter Ebner hatte diese Reviere ebenfalls gepachtet.

Die innerösterreichische Kammer lehnte die Bestellung des Fischmeisters eher ab, fand das ganze sehr kostspielig und mit Verlusten verbunden und äußerte gegen die Person Ebners Bedenken, da er Wirt, Pächter der Montforter Fischwässer und Amtsperson wäre, was zu einem Konflikt der Interessen führen würde.¹²⁷ Der Erzherzog bekräftigte jedoch seinen Entschluß mit einer Resolution vom 19. Mai 1573, so daß Peter Ebner bleiben konnte. Da die Kammer Ebners Bestellung nur ungern annahm, verlangte sie von ihm die Vorlage des Dienstreverses, der mit der Unterschrift seiner Obrigkeit – den Herren von Stubenberg – versehen sein sollte. Erzherzog Karl II. war über die Eigenmächtigkeit der Kammer sehr erbost und wies sie an, die Klausel wieder zurückzunehmen. Das geschah tatsächlich, und Ebner erhielt am 10. Juni 1573 das Generale.¹²⁸ Es enthielt die ihm obliegenden Pflichten sowie eine kurze Amtsinstruktion. Er hatte das Mürzrevier mit seinen Leuten zu befischen, die Beute auf eigene Kosten nach Bruck/Mur in die dortigen Behälter zu liefern und durfte sich für jede Forelle in Zahlfishgröße einen Kreuzer verrechnen. Er erhielt ein Jahresgehalt von 32 Gulden. In seiner Bestellung kam die zweifache Aufgabe des Amtes zur Geltung: für die erste, die Fischerei, erhielt er den Stückpreis, war aber der einzige Befugte im Revier, für die zweite, die Aufsicht, bezog er das Gehalt. Da die Kammer für die Anschaffung und Erhaltung des Fischzeuges, der Netze, Behälter und Stiefel aufkommen mußte, machte Ebner den Vorschlag, diese Ausgaben zu übernehmen, wenn er 40 Gulden pro Jahr erhielt. Die Kammer ging auf diesen Vorschlag ein, und so bekam er ab 1577 vierteljährlich 2 Gulden zusätzlich.¹²⁹ Ebner nahm seine Aufgabe sehr ernst und schritt gegen jeden Frevler energisch ein. Allerdings fand er wenig Unterstützung seitens der Marktgemeinde Kindberg. Charakteristisch für die Anschauung der Leute war der Ausspruch eines unbefugten Fischers, den er im erzherzoglichen Revier ertappt hatte. Zur Rede gestellt, antwortete dieser: „er habe nit gemeint, daß Ebner so haikl sein werde.“¹³⁰ Im Jahre 1584 klagte Ebner bitter über seine geringen Mittel, unbefugte Fischer, Fischfrevler und andere zur Rechenschaft zu ziehen oder der gerechten Strafe zuführen zu können.¹³¹ Die Kammer reagierte darauf mit „Befehl-

¹²⁶ StLA A. Stubenberg, Sch. 90, H. 532.

¹²⁷ StLA HK Sach, K. 44, H. 4.

¹²⁸ Ebenda.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ Ebenda.

¹³¹ StLA Hs. 1763 (Geschäftsprotokoll 1717–1733).

schreiben“ an die Herrschaften. Der Fischmeister erhielt zudem eine jährliche Gehaltszulage von 10 Gulden bewilligt. Gleichzeitig erhielt er eine vom 1. Jänner 1585 datierte neue Bestallung.¹³² Somit schien amtlich alles wieder neu geregelt, jedoch in Wirklichkeit dauerten die Übelstände weiterhin an. Vor allem die Kindberger wollten sich den Anordnungen Ebners nicht fügen. 1586 erfolgte eine landesfürstliche Resolution, in der den Kindbergern vorgehalten wurde, daß sie durch die Erbauung von Mühl- und Stampfwerken sowie Zainhämmern Tausende von Brutfischen zugrunde gerichtet hätten.¹³³ Als nach diesen Vorfällen in den Jahren 1586 und 1587 die Mürz durch Hochwasser aus den Ufern trat und der Anfangspunkt der landesfürstlichen Reviere verschoben wurde, war das Auftreten einer Kommission unaufschiebbar. 1588 wurden der Hofkammerrat Bartlmä Haslinger und der Innerberger Forstmeister Wilhelm Hagen zu Kommissären bestimmt und ihnen aufgetragen, alle Streitpunkte zu untersuchen.¹³⁴ Nach einer eingehenden Prüfung erstatteten sie am 12. Dezember 1588 Bericht an die Hofkammer. Für Ebner war das Ergebnis ein Erfolg, da die meisten Beschwerden als begründet angesehen wurden. Am Schluß hob man vor allem seinen Fleiß hervor, was ihm Genugtuung verschaffte. Peter Ebner starb im Spätsommer 1589.

Ihm folgte Michael Kirchpichler, der im Oktober seine Bestallungs-urkunde erhielt.¹³⁵ Daß die Stelle sehr begehrt war, zeigt sich aus der Tatsache, daß sich auch der Grazer landesfürstliche Fischmeister Vinzenz Zott beworben hatte. Kirchpichler hatte bald Gelegenheit, die Schwierigkeiten seiner Aufgabe kennenzulernen, und reichlich damit zu tun, Beschwerden und Anzeigen zu verfassen. Obwohl die Herrschaften schriftlich um Abstellung der Verletzungen des Fischbannes ersucht wurden, kam es 1592 erneut zu einer Konfrontation zwischen Fischmeister und Herrschaften. Als auch auffiel, daß der Fischreichtum abnahm und die Zahl der größeren Fische zurückging, erhielt 1598 der landesfürstliche Hubmeister Christoph Haller den Auftrag, die Ursache festzustellen.¹³⁶ Er prangerte in seinem Bericht die vielen unbefugten Fischer – vor allem die Kindberger Bürger – an. Zudem seien die angrenzenden Mürzreviere und „Zwerchbäche“ (Querbäche, Zuflüsse aus den Quertälern), die alle in den Händen der Dominien waren, fast zur Gänze ausgeödet. Der Hubmeister erkannte sehr wohl die wahren Gründe, doch wußte er keinen besseren Rat als die Abordnung einer Kommission.

Nach dem Tode Kirchpichlers trat sein ehemaliger Gehilfe Paul Pillsteiner (Pillensteiner) im Oktober 1612 das Amt an.¹³⁷ Von seiner Tätigkeit ist wenig bekannt, jedoch erhielt er 1621 eine Zulage von jährlich acht Gulden und schien also die Hofkammer zufriedengestellt zu haben.¹³⁸ Die Fischlieferungen kamen nun auch hauptsächlich den landesfürstlichen Beamten und sonst vom Hof begünstigten Personen, Klöstern und dergleichen in Form von Deputaten und Geschenken zugute. Namentlich die Freigiebigkeit Ferdinands II. hatte viel dazu beigetragen, daß sich auch viele Unberechtigte auf allerlei Wegen ähnliche Vorteile verschafften. Dies schien aber die Fischerei im Mürztal derart belastet zu haben, daß eine Einschrän-

kung unerlässlich wurde. Es erging der kaiserliche Befehl aus Regensburg im März 1623, daß Pillsteiner niemanden aus dem Fischwasser Äschen oder Forellen ohne Anordnung des Herrschers ausfolgen dürfe.¹³⁹ Nur die Grazer Klarissinnen bekamen ihre jährlichen 600 Stück.

Im Jahre 1627 war bereits ein neuer Fischmeister im Amt – Christian Ebner, der auch aus der Familie des ersten Mürztaler Fischmeisters stammte.¹⁴⁰ Im Jahre 1628 hören wir, daß er freiwillig dieses Amt niedergelegt hatte, um die Stelle als Pfleger in Kapfenberg zu übernehmen. Auch bat er um die Aufnahme seines Sohnes Wolfgang an seiner statt. Die Akten wissen davon nichts, da sie Christian Ebner bis 1640 führen. Er verlegte seinen Wohnsitz von Krieglach nach Kindberg, wo auch seine Nachkommen lebten. Vielleicht wurde diese berufliche Veränderung im letzten Augenblick zunichte gemacht, so daß alles beim alten blieb. Im Jahre 1636 wurde Ebner von der Hofkammer ermahnt, eifriger auf die verbotene Fischerei zu achten, und 1637 hatte er alle Hände voll zu tun, die Hofgesellschaft anlässlich der Begräbnisfeierlichkeiten für den Kaiser mit Fischen zu versorgen.¹⁴¹ Am 12. Jänner 1639 erhielt Ebner eine neue Bestallung, die ihm zusätzliche 24 Gulden für die Flußaufsicht brachte.¹⁴² Insgesamt erhielt er 8 Gulden in bar. Er dürfte um 1639 gestorben sein, denn am 3. Februar 1640 erhielt sein Sohn Wolf Ebner das Patent als Fischmeister.¹⁴³ Seine Amtstätigkeit war durch viele Zwistigkeiten geprägt. 1652 wurde er wegen seiner Amtsführung sogar nach Graz zitiert. Er unterließ es trotz vieler Ermahnungen, dem Klarissenkloster in Graz und dem Hofkammerpräsidenten die Fischlieferungen zukommen zu lassen. Er war sicherlich in der Klemme, denn einerseits sollte er den Lieferungen nachkommen, andererseits mußte er den guten Zustand des Reviers erhalten. Er wählte den Weg des passiven Widerstandes. 1663 wurde das Gehalt eingestellt und ihm mit der Entlassung gedroht.¹⁴⁴ Er zog daraus die Konsequenzen und verzichtete im Februar 1672 freiwillig auf sein Amt mit der Bitte, seinen Sohn Wolf Christian anzustellen.¹⁴⁵ Aber erst, als er am 11. Februar 1676 starb, folgte der Sohn Wolf Christian Ebner provisorisch nach.¹⁴⁶ Auch in jene Zeit fiel die Einführung des Fischereinspektorates nach Judenburger Art, um die herrschenden Übelstände besser in den Griff zu bekommen. Mit Hofkammerdekret vom 9. Dezember 1676 wurde der Mittelsrat und Besitzer von Oberkindberg, Johann Philipp Freiherr von Inzaghi, mit diesem Amt betraut.¹⁴⁷ Er führte das Amt nur einige Jahre und gab es wegen „verschiedener inconvenienzen“ wieder auf.

Ebner heiratete 1690 und erhielt das für einen Fischmeister übliche Hochzeitsgeschenk von 30 Gulden.¹⁴⁸ Bis 1717 war es ruhig, doch ab diesem Zeitpunkt lebten die alten Streitigkeiten erneut auf. Erst 1720 wurde der Verwalter von Oberkindberg mit der kommissionellen Klärung der strittigen Angelegenheiten betraut. Wolf Christian Ebner erlebte den Ausgang der langwierigen Verhandlungen nicht mehr, da

¹³⁹ StLA HK 1623 März 57 (FA).

¹⁴⁰ StLA HK 1628 August 68, 1628 August 123 (beide FA).

¹⁴¹ StLA HK 1636 März 27.

¹⁴² StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 213.

¹⁴³ StLA HK 1640 Februar 11.

¹⁴⁴ StLA HK 1663 November 9.

¹⁴⁵ StLA HK 1671 Juli 67.

¹⁴⁶ StLA HK 1676 Dezember 59, 1677 Februar 90.

¹⁴⁷ Ebenda.

¹⁴⁸ StLA HK 1690 Juli 38.

¹³² Wie Anm. 127.

¹³³ StLA HK Sach, K. 44, H. 3.

¹³⁴ StLA HK Sach, K. 44, H. 5.

¹³⁵ StLA HK 1589 Oktober 28 (FA).

¹³⁶ Wie Anm. 134.

¹³⁷ StLA HK 1612 Oktober 15 (FA).

¹³⁸ StLA HK 1621 Juni 24.

er Ende 1721 oder Anfang 1722 starb. Ihm folgte der Sohn Max Wolf Ebner, der im August bereits die Stelle als Fischmeister bekleidete.¹⁴⁹ Unter ihm wurden die Verhandlungen bezüglich der Lahnen (= toter Flußarm, träge fließendes Gewässer) und des Brunnenquells bei Krieglach fortgesetzt. Nach Graz zitiert, wies er die alte Entscheidung von 1589 vor, worauf die Hofkammer erklärte, daß es dabei auch zu bleiben habe.¹⁵⁰ Interessant daran ist die Tatsache, daß in diesem Zusammenhang niemals die Rede vom Inspektorat war, das diese Angelegenheit eigentlich beilegen hätte sollen. Der Schluß, daß es damals nicht besetzt war oder nicht funktionierte, liegt nahe. Andererseits hatte der Fischmeister im Mürztal die Aufsichtsgewalt in ungeschmälertem Umfang beibehalten. Wir sehen aber auch, daß der Fischmeister ständig im Streit mit den Herrschaften lag. In seinem Haus hatte er sogar einen Arrest für Fischfrevler. Da er aber oft die gezogenen Grenzen überschritt und dabei sehr heftig werden konnte, mehrten sich die Feinde. Auch die Behörden verpaßten ihm manchen Dämpfer. Einen von Ebner in seinem Haus gefangenen Delinquenten zahlte die Hofkammer von weiterer Strafe los, da er zwar die Strafe verdient, diese aber mehr als genug abgebußt hatte. Er war vom 8. Juni 1723 bis 9. Februar 1724, also 246 Tage (!), im Arrest eingesperrt gewesen.¹⁵¹ Das Kostgeld sollte der Fischmeister bei der Herrschaft einfordern. So wandte sich Ebner einige weitere Male an die Hofkammer. Statt der erhofften 58 Gulden 30 Kreuzer wies ihm diese 1731 „ex speciali pr. Bausch“ 15 Gulden an, um ihn endlich los zu werden. Es ist daher kein Zufall, daß die Hofkammer wieder ihr Interesse an einem Inspektor bekundete. 1731 machte sie den Versuch, das Fischereiwesen dem Jägermeisteramt zu unterstellen.¹⁵² Dieses nahm sich der Sache jedoch nicht an, so daß im Jahre 1734 der Hofkammerrat Georg Graf Stubenberg mit dem Amt betraut wurde.¹⁵³ Ob er wirklich Einfluß auf die Zustände im Mürztal hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Jedoch wurde zur Beratung einer neuen Fischereiordeung für die Steiermark kein Bericht des Inspektors, sondern der Bericht des Fischmeisters vorgelegt. Letzterer hatte anscheinend seine Vorrangstellung behalten.

Mit der Errichtung von Kreisämtern ging die Oberaufsicht an die Behörde in Bruck/Mur über. Auch wurde der Verkauf oder die Verpachtung des landesfürstlichen Fischereirevieres im Mürztal ernstlich erwogen. Es kam jedoch zur Übernahme in die Verwaltung der Ministerial-Banko-Deputation, der auch Fischmeister Ebner mit 1. November 1749 unterstellt wurde.¹⁵⁴ Da es aber zu Schwierigkeiten kam, wurde 1751 der Fischmeister wieder unter die Repräsentation und Kammer zurückgestellt.¹⁵⁵ Dabei blieb es auch nicht lange, denn ab 1752 übernahm die Bankodeputation endgültig die Fischwässer.¹⁵⁶

Da sich Ebner in der Zwischenzeit noch mehr Feinde gemacht hatte, wollte er sein Haus in Kindberg verkaufen und wegziehen. Er lebte schließlich als Inwohner des Hafnermeisters Angerer in Kindberg bis zu seinem Tode am 12. Mai 1763.¹⁵⁷

¹⁴⁹ Wie Anm. 131.

¹⁵⁰ StLA HK 1722 Jänner 120 (FA).

¹⁵¹ Wie Anm. 131.

¹⁵² StLA HK 1731 Februar 55.

¹⁵³ StLA HK 1734 April 22 (FA).

¹⁵⁴ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 80.

¹⁵⁵ StLA RuK 1751 Februar 208.

¹⁵⁶ StLA RuK 1752 Mai 78.

¹⁵⁷ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 182.

Seinem Bruder Wolfgang, einem hochbetagten Geistlichen zu St. Georgen bei Kindberg, gewährte man in Ansehung des jahrelang ausgeübten Amtes den Bezug von Fischen gegen Reichung des bloßen Fanggeldes. Um die Stelle des Fischmeisters bewarben sich viele Personen.¹⁵⁸ Schließlich wurde der Kindberger Bürger Peter Pretz provisorisch mit der Fischereiaufsicht betraut. Der Mauteinnehmer von Mürzzuschlag erhob dagegen Einwände, da er der Meinung war, daß Pretz zu wenig Autorität besäße. Er schloß den Hammergewerken und Eisenobmann des Mürztaler Viertels Philipp Prugger vor. Pretz wurden daraufhin Requisiten und Instruktion wieder abgenommen und Prugger „interimlitter“ auf die Dauer von einem Jahr mit dem Posten betraut. Er trat allen Übergriffen energisch entgegen und wurde von der Bankodeputation am 9. Juli 1764 definitiv im Amte bestätigt.¹⁵⁹ Er sah auch recht bald, daß die Milde der Behörden den Mißbräuchen förderlich war, und bat um mehr Strafgewalt. Als die Übertretungen bei Tag zurückgingen, stellte er fest, daß sie hingegen bei der Nacht zugenommen hatten, da man in der Dunkelheit kaum jemals Schuldige ausfindig machen konnte. Die Ergiebigkeit des Mürzwassers hatte darunter stark gelitten. Prugger sagte diesbezüglich: „Ich weiß, daß vor 12 Jahren Forellen mit 3, 4, 7 auch 12 Pfund in diesen landesfürstlichen Fischwasser gefangen wurden, wo es jetzo ein miraculum, eine ein Pfund schwere Forelle zu erhaschen“.¹⁶⁰ Trotz seiner Beschwerden geschah nicht viel. Das Kreisamt Bruck erließ eine Kurrende – das war alles.¹⁶¹

Hier brechen die Quellen über das Mürztaler Fischrevier ab und damit auch die Nachrichten über das Fischmeisteramt. Als im ausgehenden 18. Jahrhundert dieses einst ergiebige Revier vom Ärar aufgegeben wurde, änderten sich natürlich auch die Aufsichtsverhältnisse völlig. Somit erlosch auch hier das Amt des landesfürstlichen Fischmeisters, wie das in Judenburg und Graz der Fall war.

Die landschaftlichen Fischer

Wie der Hof sich und die höheren Beamten der Regierungsstellen mit Fischen versorgte, bemühte sich auch die Landschaft, den Bedarf für den Landschaftspräsidenten, die Verordneten und, bei Zusammentritt des Landtages, für dessen Mitglieder sicherzustellen – und zwar durch die Bestellung eines landschaftlichen Fischers beziehungsweise Fischmeisters, wie dieser später bezeichnet wurde.¹⁶² Da die Landschaft niemals eigenes Fischwasser besaß, war dieser Fischmeister nichts anderes als ein bürgerlicher Fischhändler, der die geforderten Fische bereithielt und gegebenenfalls lieferte. Er war demnach kein Beamter, auch kein Fischereiaufsichtsorgan, sondern ein Lieferant, der für seine Tätigkeit neben dem Warenpreis eine Jahresremuneration, meist 50 Gulden, und manchmal ein Neujahrsgeschenk erhielt. Zeitweise war der landschaftliche Fischmeister auch Regierungsfischer, so daß er zwei Funktionen ausübte. Zum ersten Mal wird ein landschaftlicher Fischer im Jahre 1610 erwähnt. Die Landschaft wollte ihrem bestellten Fischer, einem gewissen Georg Hörmann, eine Fischhütte oberhalb der Murbrücke errichten lassen. 1643 wurde

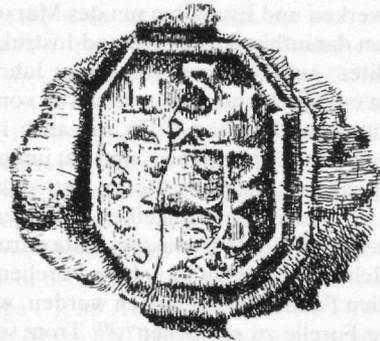
¹⁵⁸ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 183, 185, 186.

¹⁵⁹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 202.

¹⁶⁰ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 204.

¹⁶¹ StLA Gub. 41–5246 ex 1794, Nr. 208.

¹⁶² StLA Laa, Volkswirtschaft, Sch. 15.



(1653)

Siegel des Hans Sedlmeyer (Sedelmaier)



(1654)



(1647)

Georg Freysinger aufgenommen. Aus seinem Bestallungsbrief vom 17. Jänner geht hervor, daß er „an zulässigen orten in und außer des landes allerlei fisch zuwege bringen möge“. Das Dekret enthielt auch das Ersuchen, ihn an Mauten und Zöllen ungehindert und frei passieren zu lassen, doch ist hinlänglich bekannt, daß es diesbezüglich immer zu Schwierigkeiten gekommen war. Freysinger verlangte daher die Ausstellung mehrerer Paßbriefe, da er geltend machen konnte, daß er Fische aus Ungarn und Kärnten einzuführen hatte. Das beweist die umfangreiche Tätigkeit des Fischmeisters und zeigt auf die Tatsache, daß der Fischbedarf der höheren Stände in Graz zu jener Zeit keinesweg mehr allein aus dem Fischbestand des Landes gedeckt werden konnte. Die Konkurrenz durch den Fischmeister führte zu einer Beschwerde seitens der innerösterreichischen Regierung. Man beschuldigte Freysinger der unerlaubten Fischerei. Die Landschaft antwortete im Juli 1644 darauf, daß er zwar den Titel Fischmeister „abusiv“ verwende, er aber andererseits sich nichts zuschulden habe kommen lassen. Um dem Fischmeister den Fischfang und vor allem den Einkauf zu erleichtern, gab man Freysinger sogar Empfehlungsschreiben an einzelne Herrschaften mit. Nicht lange währte der Zustand, als die Regierung erneut Beschwerde erhob. Sie beschuldigte den Fischmeister, daß er die Fische, insbesondere Karpfen, um einen höheren Preis, als es die Taxe vorschrieb, verkaufe. Den Streitigkeiten wollte man 1647 dadurch beikommen, daß man den landschaftlichen Fischmeister zum Regierungsfischer bestellte. Hans Sedelmaier war der auserkorene Fischer in dieser Doppelfunktion. 1649 wurde auch der schwelende Streit mit dem Hoffischmeister durch ein Dekret beigelegt, so daß die Streitigkeiten ein Ende nahmen. Sedelmaier schien die Landschaft mit seinen Lieferungen zufriedengestellt zu haben, denn 1653 erhielt er ein Neujahrsgeschenk in der Höhe von 30 Gulden, „weil er seines Amtes mit Einbüßung seines Eigentums gewaltet“.¹⁶³

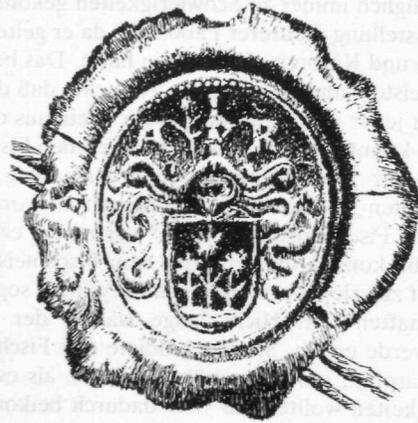
Nach Sedelmaiers Tode folgte 1678 Georg Sedelmaier (möglicherweise ein Sohn) in der Doppelleigenschaft als Regierungs- und Landschaftsfischmeister. Er erhielt am 20. Februar 1679 sogar einen Vertrag, der die Remuneration mit 100 Gulden festlegte und ihn ausdrücklich als „einer hochlöblichen Landschaft Fischmeister“ bezeichnete. Sedelmaier verpflichtete sich seinerseits zur unentgeltlichen Beistellung von 12 Fischbehältern. Nach seinem Tode im Jahre 1690 blieb die Regierungsfischerstelle mehrere Jahre unbesetzt, wodurch die Doppelfunktion aufhörte. Als Nachfolger wurde Adam Rosenberger am 28. Juli 1690 ausdrücklich als landschaftlicher Fischmeister eingesetzt. Im Jänner 1701 folgte ihm die Witwe Eva, die gemeinsam mit ihrem Sohn Anton die Geschäfte führte. Als letzterer aus unbekannter Ursache Graz im Jahre 1716 verließ, bat die Witwe um Fortbestand des Vertrages, war ihr zweimal auf je drei Jahre bewilligt wurde. Ihr stand ein gewisser Franz Hueber zur Seite, der sich 1722 sogar erbot, die Witwe zu heiraten, wenn er die Fischmeisterstelle erhielt. Dies geschah am 10. September d. J. tatsächlich. Allerdings erhielt er nur mehr 50 Gulden als Remuneration.

Danach finden sich in den ständischen Akten keine weiteren Nachrichten über Bestellungen landschaftlicher Fischmeister. An ihre ehemalige Existenz erinnert nur noch der Ausdruck Fischmeister, der im Laufe der Zeit auf alle marktbefugten Fischhändler überging.

¹⁶³ StLA I. Ö. Kammer, K. 181, H. 21 (1647 VI 1, 1649 XI 18 und 1678 III 16).

Abb. 5:

Siegel des Adam Rosenberger (1690)



Siegel des Franz Hueber (1722)

Siegel des Georg Sedelmaier (1690)



Die Hof- und Regierungsfischer

Fischer, welche für die Hofhaltung die erforderlichen Fische aus den landesfürstlichen Revieren zu liefern hatten, gab es zu allen Zeiten, da die steirischen Landesfürsten vorübergehend oder dauernd in Graz weilten. Mehr jedoch erfahren wir erst, als 1564 Erzherzog Karl II. seine Residenz in Graz aufschlug. Der Bedarf war dadurch ein täglicher geworden, so daß die Bestellung eines Hoffischers zu einer ständigen Einrichtung wurde. Diese Hoffischer, zwei an der Zahl, lieferten ihren Fang gegen eine vorgeschriebene Entschädigung an die Hofküche ab. Sie hatten die Verpflichtung, in den landesfürstlichen Gewässern um Graz zu fischen und sämtliche erbeuteten Fische bei Hofe „anzusagen“. Erst wenn dieser Fang dort keine Verwendung fand, konnte er anderswo angeboten werden. Die Regierungsfischer wurden in der Instruktion des Fischmeisters Piber von 1566 ausdrücklich genannt, und sie durften nur mit Schnur und Angel fischen.¹⁶⁴ Später durften sie auch Nachtschnüre, die sonst verboten waren, verwenden und mit der Zille ausfahren. Sie unterstanden dem landesfürstlichen Fischmeister, als dessen Hilfsorgane sie galten. Ihrem Stand war keine lange Dauer beschieden. Als 1619 die Residenz nach Wien verlegt und 1622 die Hubamtsfischweiden verkauft wurden, erübrigte sich ihre Tätigkeit, und sie verschwanden um die Mitte des 17. Jahrhunderts völlig von der Bildfläche. Nach Abzug des Hofes war das Fischkontingent den höheren Regierungs-, zunächst den Hofkammerbeamten, gewidmet worden. Somit deckte sich die Tätigkeit des Regierungsfischers ganz mit der des Fischmeisters, der daher den Titel „Hof-Fischmeister“ zu führen begann.

Auch die höheren Beamten der Grazer Regierungsstellen, namentlich Regierungs- (Regiments-) und Kammerräte, genossen seit geraumer Zeit das Privilegium der Fischdeputate, zumeist Saiblinge aus Aussee, oder sie hatten beim Einkauf der Fische nur die Hälfte des jeweiligen Marktpreises zu bezahlen.

Zur Besorgung des Fanges für diese bevorrechteten Beamten der Regierung wurden neben den Hoffischern zwei weitere Fischer bestellt, die den Namen Regierungs- (Regiments-)fischer trugen. Diese wurden ebenfalls in der Instruktion für Piber im Jahre 1566 erstmals erwähnt. Auch sie durften anfänglich nur mit Angel und Schnur fischen und mußten ihre Beute den Räten anbieten. 1578 erfolgte die Ausweitung dieses Vorzugsrechtes auch auf die „Sekretarien“.

Diese Erweiterung bewog auch die Hofkriegsräte 1579, ihre Gleichstellung mit den übrigen Räten vom Landesfürsten zu erbitten, was auch genehmigt wurde.¹⁶⁵ Ein gewisser Georg Lerch erhielt sogar das Patent als Hofkriegsratsfischer ausgestellt. Mit dem Abgang des Hofes aus Graz änderte sich nicht viel, da die Behörden, deren Beamte es zu versorgen galt, blieben. Ein einziger Fischer mußte dafür ausreichen. Da die Zahl der Beamten jedoch ständig stieg, war dieser Fischer genötigt, seine Vorräte durch Ankäufe auf dem Land zu ergänzen. So wurde er, der zunächst eine halbamtliche Stellung bekleidete, zu einem Fischhändler degradiert, der das Recht des Fanges in landesfürstlichen Gewässern beibehielt. Auch genoß er die Mautfreiheit für alle erbeuteten und erkauften Fische, die für Beamte bestimmt waren. Bürgerliche Fischhändler bewarben sich gerne um diese Stelle, da sie ihnen ein gewisses Ansehen verlieh. Jeder neu aufgenommene Regierungsfischer erhielt ein Patent zur Legitimation, worin seine Befugnisse und Vorrechte festgehalten waren.

¹⁶⁴ StLA I. Ö. Kammer, K. 174 a, H. 80 (1566 IX 1).

¹⁶⁵ StLA I. Ö. Kammer, K. 179, H. 33 (1579 IX 23).

Als im 17. Jahrhundert der landesfürstliche Fischmeister die Tätigkeit der früheren Hoffischer an sich gezogen hatte und gleichfalls seine Beute den Beamten anbot, konnten Zwist und Hader zwischen Hoffischmeister und Regierungsfischern nicht ausbleiben, da ja beide am gleichen Ort das gleiche Geschäft betrieben. Als sogar 1649 die Regierung Hans Sedelmaier den Titel Regierungsfischmeister verlieh, kam es zu dem Konflikt zwischen Regierung und Kammer. Die Entscheidung fiel am 13. März 1649.¹⁶⁶ Rechte und Pflichten des Regierungsfischers wurden genau festgelegt, und der nur „per errorem scriptoris“ verwendete Titel beseitigt. Der Regierungsfischer durfte ab diesem Zeitpunkt mit zwei Knechten fischen, um den Bedarf zu decken. Hans Sedelmaiers Patent wurde am 6. Februar 1660 verlängert.¹⁶⁷ Nach seinem Tod im Jahre 1678 folgte ihm der Grazer Bürger, Fischhändler und bestellte landschaftliche Fischlieferant Georg Sedelmaier. Sein Haus stand im äußersten Sack und die Fischhütte mit Erlaubnis der Äbtissin des Paradeisklosters an der Mündung des Klosterkanals in die Mur. Er versah sein Amt bis 1690, danach blieb es bis 1698 unbesetzt. Am 15. Mai d. J. erhielt der Grazer Fischer Christof Toppenauer das Dekret als Regierungsfischer.¹⁶⁸ Die Fischbehälter waren in der Zwischenzeit vom Fischmeister Pistl betreut worden. Im Jahre 1712 übernahm Toppenauer diese Aufgabe und behielt sie bis zu seinem Tod im Jahre 1718 bei. Die Tätigkeit des Regierungsfischers war nach der Wiedererrichtung des Amtes mit großen Schwierigkeiten verbunden und nicht mehr zeitgemäß. Die Mautfreiheit wurde nicht anerkannt, wohl weil einige Fischer diese zu ihrem eigenen Vorteil mißbraucht hatten. Als Toppenauer im Jahre 1716, nachdem er schwere Einbußen in seinem Geschäftsgang hinnehmen hatte müssen, erneut um die Mautfreiheit ansuchte, wurde das Begehren abgelehnt. Als Nachfolger tritt uns schließlich noch Melchior Schröter (Schreter) entgegen. Aber er hatte fast ausschließlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Neuorganisation des Verwaltungsapparates machte diesem ein Ende. Das Amt hörte auf zu bestehen, so daß die Regierungsfischer im bürgerlichen Beruf der Fischhändler untergingen.

Die Kameralfischer um Judenburg

Für die landesfürstlichen Fischwässer um Judenburg gab es die Einrichtung der sogenannten Kameralfischer, die den Fang für den Grazer Hof und die bezugsberechtigten Beamten zu besorgen hatten und der bestehenden Fischereiaufsicht unterstellt waren. Ihre Tätigkeit erstreckte sich in erster Linie auf den Abschnitt der Mur zwischen der Thalheimer Brücke und der Landschachbrücke bei Knittelfeld, auf die Pöls und auf mehrere kleine Bäche. Ihre Anzahl betrug im Höchstfall etwa 70 Fischer, die sich organisierten und förmlich eine Zunft mit Satzungen und althergebrachten Bräuchen bildeten.

Zwei „geschworene Fischer“ werden bereits 1556 erwähnt,¹⁶⁹ doch Näheres erfahren wir erst aus jener Zeit, als Fischmeister und Fischereiiinspektoren um Judenburg tätig wurden, also seit etwa 1660. Auskunft darüber gibt das genau geführte Protokollbuch des Inspektorats.¹⁷⁰ Als Mathias von Fraydenegg sein Amt

¹⁶⁶ StLA I. Ö. Kammer, K. 181, H. 21 (1649 III 13).

¹⁶⁷ StLA I. Ö. Kammer, K. 181, H. 21 (1649 XI 18 und 1660 II 6 präs.).

¹⁶⁸ StLA I. Ö. Kammer, K. 181, H. 21 (1698 V 10, 1698 V 15).

¹⁶⁹ Wie Anm. 66.

¹⁷⁰ StLA Hs. 1763.

antrat, gab es an der Ingering 5, am Tauern 5, in Enzersdorf 1, an der Pöls 8, in der Peug 1, zu Judenburg 7, zu Aichdorf 7, zu Farrach 5, zu Laing 5, zu Zeltweg 11, zu Weyern 9, zu Großlobming 3, zu Knittelfeld 2, zusammen also 69, Kameralfischer. Als im Jahre 1713 Trattner als Fischmeister aufgenommen wurde, waren am Tauern 5, in Ober- und Unterzeiring 12, in Landschach 3, in Weyern 2, in Lind 2, in Laing 3, in Zeltweg 6, in Farrach 2, in Aichdorf 2 und in Judenburg 2 Fischer, insgesamt 39 Fischer, beschäftigt. Die Zahl der Kameralfischer nahm ständig ab, was im Zusammenhang mit dem ebenfalls abnehmenden Fischreichtum in Mur und Pöls zu sehen ist. Sie waren zumeist Kleinbürger der genannten Städte und Märkte oder herrschaftliche Untertanen. Oft waren sie auch als Fischer der Herrschaften tätig, was zu Pflichtkollisionen führen mußte. Die Neuaufnahme erfolgte nach dem Tod oder dem Austritt eines Fischers, jedoch geschah es manchmal, daß die Anzahl der Fischer ohne Grund erhöht wurde. Die Bewerber meldeten sich beim Fischereiiinspektor mit einem Zeugnis des Fischmeisters über ihre Vertrauenswürdigkeit und Brauchbarkeit. Dann nahm sie der Inspektor unter Eid und trug sie in das Protokollbuch ein. In weiterer Folge erhielten sie den Einverleibungsbrief. Unter von Kainbach (nach 1705) wurden für die Mur- und Pölsfischer sogar getrennte Briefe ausgestellt. Der neu Aufgenommene mußte im Anschluß daran „bei der Lade“ erscheinen und sich dort „abfinden“, d. i. einen Geldbetrag erlegen, da er sonst nicht als inkorporiert galt. An Taxen hatte der Bewerber dem Fischmeister zwei bis drei Gulden zu entrichten und dem Inspektor „ein Essen Fisch“ zu liefern. In späterer Zeit zahlten sie dem Inspektor vier Gulden und dem Fischmeister einen Gulden. Auch in die Lade war ein Gulden zu zahlen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte jedes inkorporierte Mitglied am Frohnleichnamstag 7 Kreuzer und am Andreastag, dem Fest des Schutzheiligen, drei Kreuzer in die Bruderschaftslade legen. In einem Bericht des Inspektors von Kainbach heißt es, daß die Kameralfischer seit mehr als hundert Jahren eine Körperschaft gebildet und eine Fahne bei Prozessionen mitgeführt hatten.¹⁷¹ Ihre Hauptversammlung hielten sie am Frohnleichnamstag im Haus des „Lödler“ in Judenburg ab. Als die Fahne erneuert werden sollte, kam es zu Streitigkeiten zwischen der Gilde und dem damaligen Inspektor Herisch.¹⁷² Auf der einen Seite der Fahne war der Apostel Andreas abgebildet und folgende Inschrift: „Sancte Andrea, a Christo electe piscator, piscatores Styriae ac tuos clientes, qui te precibus invocant, coelo cape.“ Die andere Seite trug das Bild der Arche Noah. Der Inspektor ließ es um ein Chronogramm vermehren: „a franCISCo herISCh teLonIarIo et CaesarIs pIsCIVM InspeCtorI taLIa InsIgnIa erIgvntVr“, was nicht die Zustimmung der Fischer fand.

Die erzielte Beute hatten die Kameralfischer gegen Empfang der jeweils festgesetzten Taxe an die übergeordnete Fischereiaufsicht zu liefern, die die Fische sammelte und nach Graz brachte. Die Fischer erhielten um 1700 für das Pfund Huchen 12 Kreuzer, pro Forelle zwei Kreuzer und für ein Maß Grundeln sechs Kreuzer. Da manche Fischmeister nicht bar bezahlten, sondern aufschrieben und später verrechneten, kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten. Das führte natürlich dazu, daß manche Fischer die besten Stücke an Privatpersonen verkauften und nur minderwertige Ware ablieferten. Untereinander gab es starke Konkurrenz, was den Verdienst des einzelnen Fischers schmälerte. Daher war das Interesse groß, die Zahl der Fischer möglichst niedrig zu halten. Neid und Streit waren an der Tagesordnung. Kam es allerdings zu Beschwerden über den Fischmeister oder den Inspektor, hielten

¹⁷¹ StLA HK 1719 Mai 16.

¹⁷² StLA HK 1730 September 94.

sie zusammen. Vor allem, als es darum ging, die Taxen auf das in den herrschaftlichen Eigenrevieren übliche Maß herabzusetzen, versuchten die Kameralfischer, gemeinschaftlich dagegen aufzubegehren. So erhielten sie um 1719 für das Pfund Forellen 15 Kreuzer, während beispielsweise die Herrschaft Reifenstein nur 10 Kreuzer zahlte. Zugleich machten die Fischer den Vorschlag, die Ware selbst nach Graz zu liefern, was aber nicht gut möglich war, da sie über keine geeigneten Transportmittel verfügten. Die Androhung der Entlassung sämtlicher Kameralfischer führte beinahe zu einem Aufstand. Eine eingesetzte Kommission erreichte schließlich, daß die Fischer zwar eine geringere Taxe, diese aber prompt ausbezahlt erhielten. Die Lage wurde dennoch von Jahr zu Jahr schlechter. Die Lebensumstände der Kameralfischer wurden vor allem durch Verkäufe und Verpachtungen der herrschaftlichen Trag- und Fischereigerechsamte an untertänige Bauern stark beeinträchtigt. Die Bruderschaft überdauerte mit Mühe das Jahr 1749, als die Ministerial-Banko-Deputation in Wien die Verwaltung der obersteirischen Kameralfischerei übernahm. Im Jahre 1754 waren weniger als die geforderten 14 Fischer vorhanden. Im Jahre 1771 hatte die Fischergilde 30 Mitglieder, doch waren darunter lediglich 18 Kameralfischer. Als Vorsteher fungierte Franz Rumpler, ein Sohn des früheren Fischmeisters. Er war der einzige Bürger, alle anderen Fischer waren Herrschaftsuntertanen. Als Fürst Schwarzenberg 1774 die landesfürstlichen Fischwasser kaufte, war das Ende der Bruderschaft gekommen. Zuletzt gehörten ihr 11 ärarische Fischer an der Pöls, 5 ärarische, 4 herrschaftliche und 17 Tragfischer an der Mur an.

Das herrschaftliche Fischerpersonal

In früherer Zeit war das Jagdpersonal meist auch für die Fischerei einzelner Herrschaften zuständig. Nur wenn Umfang und Ergiebigkeit der Reviere sehr groß waren, bestellte man eigene Fischer. Diese sogenannten herrschaftlichen Fischer waren zumeist Untertanen, die ihre Tätigkeit gegen Bezahlung ausübten. Es gab Fischer, die ständig beschäftigt wurden und feststehende Jahresbezüge erhielten, und solche, die gelegentlich fischten und das Fanggeld bezogen. Oftmals allerdings bekamen die angestellten Fischer zusätzlich zu ihrer Entlohnung das Fanggeld. Da die meisten Reviere der Herrschaften an der Mur räumlich nicht ausgedehnt waren, genügte den meisten die Beschäftigung von ein bis zwei Fischern. Herrschaftliche Fischmeister begegnen sehr selten, so etwa im Stubenbergischen Bereich im Mürztal oder bei den Herrschaften Murau und Eggenberg. Die Herrschaft Reifenstein hatte sogar einen als „Aufseher“ über die Fischer bestellten „Hoffischer“, der im Jahre 1680 Bestallung und Instruktion erhielt.¹⁷³

Als Entlohnung erhielten die Fischer ihren Lohn, die Kost und oft zusätzlich ein Getreidedeputat. So gab beispielsweise die Propstei Zeiring ihren Fischern Kost und Wohnung um 50 Gulden nebst dem Fanggeld, die Herrschaft Maßweg dem Fischer einen Jahreslohn von 28 Gulden sowie das Fanggeld, während die Herrschaft Grottenhofen bei Leibnitz dem Fischer bloß die Kost und das Fanggeld gewährte. Manche Herrschaften reichten den Fischern nach der Ablieferung der Beute Brot, Wein oder sonstige Kost. Dieser Brauch war besonders bei den geistlichen Dominien üblich. Das Fanggeld oder der -lohn waren nach Zeit und Ort sehr verschieden und richtete sich nach den jeweiligen Marktpreisen. Jedes Dominium hatte festgesetzte Taxen. Anfänglich wurde das Fanggeld nach der Stückzahl berechnet, später nach

¹⁷³ StLA Hs. 1727, Abschrift, S. 575–575 a.

Gewicht bemessen. Bei den Huchen war letzteres allgemein gebräuchlich. Der Fischer erhielt das Geld in jedem Falle, unabhängig davon, ob der Fang in der eigenen Küche verwertet oder ob er weiterverkauft wurde. Aus früherer Zeit sind wenig Nachrichten über gezahlte Fanggelder bekannt – das Stift Seckau zahlte beispielsweise 1542 Stück 1 d (Pfennig), die Pfandherrschaft Oberkindberg im Mürztal 1573 für das Stück im Sommer 1 d und im Winter 2 d. Aus dem 17. Jahrhundert gibt es bereits genügend Angaben über gezahlte Fanggelder vor allem aus der Obersteiermark und aus dem Kainach- und Sulmgebiet. Ein Fischer erhielt zu jener Zeit für einen Huchen 1 β (Schilling) 6 d, für eine kleine Äsche 4 d und für eine gewachsene Äsche 1 β 18 d. Das Stift Seckau bezahlte für eine Forelle in den Jahren 1682/3 immerhin 4 β. Noch zahlreicher sind die Angaben aus dem 18. Jahrhundert. Besonders die Fassionen des Maria Theresianischen Katasters enthalten viele Daten. Der Fanglohn für eine Forelle schwankte zwischen zwei und vier Pfennigen je Stück. Im Vergleich zu den Marktpreisen entsprach der Fanglohn zunächst etwa einem Viertel, später einem Drittel des auf den Märkten erzielten Erlöses. Dieses sogenannte „Fischerdrittel“ war somit zur Grundlage der Bemessung des Fanggeldes geworden.

Abschließend sei noch ein Wort zu den in fischereigeschichtlichen Quellen genannten „Gespannschaften“ gestattet. Diese waren Vereinigungen mehrerer Fischer mit dem Zweck eines erfolgreicherer Fischereibetriebes. Besonders beim Netz- und Tragfischen, wo gewöhnlich vier Fischer mit ein oder zwei Booten nötig waren, ergaben sich derartige Vereinigungen von selbst. Der Ausdruck „mit seinem Gespann“ begegnet zumeist in der Bedeutung „Gehilfe beim Fischen“.

Viel weiter entwickelt und wirtschaftlich bedeutend waren die Gespannschaften unterhalb Graz, die sich entlang der Mur etablieren konnten. In ihnen lassen sich ländliche Fischergenossenschaften sehen, die ihre Geschäfte gemeinschaftlich abwickelten, Jahresversammlungen abhielten und die Dividenden entsprechend verteilten.